

Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 6/7144)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 31. Januar 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) ist am 31. Mai 2012 in Kraft getreten. Mit dem Beschluss dieses Gesetzes wurde das Ziel verfolgt, die Möglichkeiten älterer Menschen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu stärken und zu erweitern. Den Anlass hierfür bildete die Erkenntnis, dass der stetig zunehmende Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung durch die stetig zunehmende durchschnittliche Lebenserwartung eine deutlich stärkere Beteiligung dieser Bevölkerungsgruppe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfordert. Um den besonderen Interessen der älteren Generation gerecht zu werden, wurde die Arbeit der im Land bereits existierenden Seniorenvertretungen auf kommunaler sowie auf Landesebene auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Mit der Stärkung der Teilhabemöglichkeiten älterer Menschen sollte zugleich auch ihre aktive Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert werden. Darüber hinaus sollte das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz auch einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens der Generationen leisten.

Im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags haben die koalitionstragenden Parteien vereinbart zu prüfen, wie die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Senioren, unter anderem durch eine Novelle des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes, ausgebaut werden können. Weiterhin wurde vereinbart, dass Seniorenbeiräte in den Kommunen verbindlich wählbar sein sollen. In Umsetzung dieser Vereinbarungen wurde im Jahr 2017 zunächst ein umfassendes Verfahren zur Evaluation des Gesetzes durchgeführt. Dabei sollte insbesondere überprüft werden, inwieweit sich die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die angestrebten Ziele bewährt haben. Die im Rahmen der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse sollen nunmehr im Zuge einer Novellierung des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes umgesetzt werden.

B. Lösung

Die Lösung besteht in dem Beschluss eines Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren, das die Ergebnisse der Evaluation berücksichtigt und das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz ablöst.

Wesentliche Neuerungen in diesem Gesetz sind die Neufassung der Definition der Seniorenorganisationen, die Einführung einer Pflicht für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zur Bildung eines Seniorenbeirats beziehungsweise einer Pflicht für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Wahl eines Seniorenbeauftragten und seines Stellvertreters sowie die Neuregelung der Mitgliedschaft im Landesseniorenrat.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag und die Ergebnisse der Evaluierung bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Dem Bürger entstehen durch den Beschluss des Gesetzes im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine zusätzlichen Kosten. Dem Land können gegebenenfalls im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in der Zukunft zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten werden im Folgenden näherungsweise dargelegt und können im Rahmen der nächsten Evaluation zum kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden.

Das Gesetz enthält in § 3 Abs. 1 Satz 3 die Verpflichtung für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, Seniorenbeiräte zu bilden. Den Gemeinden können Mehrkosten für die angemessene Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Funktionsinhaber entstehen. Derzeit gibt es in Thüringen fünf Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die noch keinen Seniorenbeirat gebildet haben. Der Landesregierung ist grundsätzlich nicht bekannt, welche Aufwandsentschädigung die Seniorenbeiräte bei den Gemeinden geltend machen. Eine diesbezügliche Meldepflicht existiert nicht. Zwei Seniorenbeiräte haben auf freiwilliger Basis mitgeteilt, dass sie im Jahr Aufwandsentschädigungen in Höhe von jeweils etwa 420 Euro beziehungsweise 500 Euro erhalten. Wenn diese Beträge als Grundlage der Berechnung angenommen werden, entstehen durch die gesetzliche Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 jährliche Mehrkosten in Höhe von etwa 2.100 Euro bis 2.500 Euro in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die noch keinen Seniorenbeirat gebildet haben.

Weiterhin wird durch § 4 Abs. 1 Satz 1 die Verpflichtung für die Landkreise und kreisfreien Städte geregelt, ehrenamtliche Seniorenbeauftragte zu wählen. Hierfür können den Gebietskörperschaften ebenfalls Mehrkosten für Aufwandsentschädigungen entstehen. In Thüringen haben derzeit zehn Landkreise beziehungsweise kreisfreie Städte keinen Seniorenbeauftragten. Die Höhe der durch die Seniorenbeauftragten bei den Gebietskörperschaften geltend gemachten Aufwandsentschädigungen ist der Landesregierung grundsätzlich nicht bekannt. Auf freiwilliger Basis haben vier Seniorenbeauftragte mitgeteilt, dass sie jährliche Aufwandsentschädigungen in Höhe von etwa 200 Euro bis zu 2.500 Euro jährlich erhalten. Wenn diese Beträge als Berechnungsgrundlage dienen, würde die Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 für die Landkreise und kreisfreien Städte, die noch keinen Seniorenbeauftragten gewählt haben, jährliche Mehrkosten zwischen 2.000 Euro und 25.000 Euro bedeuten.

Im Ergebnis ist aufgrund der verpflichtenden Wahl von Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten wahrscheinlich mit jährlichen Mehrkosten zwischen 4.100 Euro und 27.500 Euro zu rechnen. Um diese Zahlen bewerten zu können, muss berücksichtigt werden, dass nicht alle kommunalen Satzungen Aufwandsentschädigungen vorsehen, dass nicht alle Seniorenbeiräte beziehungsweise Seniorenbeauftragte die Aufwands-

entschädigungen beantragen und dass die Höhe der Aufwandsentschädigung teilweise vom Zeitumfang der ehrenamtlichen Arbeit abhängt. Insofern besteht Grund zu der Annahme, dass die angegebenen Mehrkosten eher geringer ausfallen.

Weiterhin können den Gebietskörperschaften geringfügige Kosten für die Unterstützung der Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten durch die Verwaltungen der Gebietskörperschaften nach § 1 Abs. 3 entstehen. Aufgrund des unterschiedlichen Unterstützungsbedarfs können die Kosten nicht beziffert werden. Jedoch besteht bereits jetzt nach § 1 Abs. 2 ThürSenMitwG für alle Gemeinden, Landkreise und andere Gemeindeverbände die Verpflichtung, die Mitwirkungsrechte der Senioren sowie deren aktive Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen zu fördern.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 30. April 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG)"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 8./9./10. Mai 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren
(ThürSenMitwBetG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziele des Gesetzes

(1) Ziele des Gesetzes sind die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren, die Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie die Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen. Über die Stärkung der Interessenvertretung und der gesellschaftlichen Teilhabe hinaus soll unter aktiver Beteiligung der Senioren das Älterwerden in Würde und ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele sind durch alle Behörden des Landes, durch die Gemeinden, die Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie durch die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu fördern.

(3) Die Behörden der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände unterstützen die Tätigkeit der kommunalen Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten.

§ 2

Senioren und Seniorenorganisationen

(1) Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Thüringen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

(2) Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, welche die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen oder sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen. Vereine, Verbände und Vereinigungen, die

1. ausschließlich gewerbliche Zwecke oder
 2. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Zwecke
- verfolgen, gelten nicht als Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Kommunale Seniorenbeiräte

(1) Kommunale Seniorenbeiräte sind eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretungen der Senioren in den Gemeinden und Landkreisen. Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern und Landkreise können Seniorenbeiräte bilden. Seniorenbeiräte sind in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zu bilden. Die Mitglieder der Seniorenbeiräte arbeiten ehrenamtlich und werden auf Vorschlag der in den Gemeinden und Landkreisen tätigen Seniorenorganisationen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 gewählt. Näheres zur Wahl der Seniorenbeiräte regelt die jeweilige kommunale Satzung.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind Ansprechpersonen für die Senioren; sie beraten die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten der Senioren, erarbeiten Stellungnahmen sowie Empfehlungen und unterstützen den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorenarbeit. Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen des Gemeinderats oder des Stadtrats einer kreisangehörigen Stadt, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Die Mitglieder des Seniorenbeirats können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Gemeinderats nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung berufen werden.

§ 4

Seniorenbeauftragte, Landesförderung

(1) Die Kreistage und die Stadträte der kreisfreien Städte wählen jeweils einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter. In den Landkreisen haben die Seniorenbeiräte des Landkreises sowie der kreisangehörigen Gemeinden und in den kreisfreien Städten der Seniorenbeirat der kreisfreien Stadt ein Vorschlagsrecht. Näheres zur Wahl der Seniorenbeauftragten regelt die jeweilige kommunale Satzung.

(2) Die Seniorenbeauftragten der Landkreise und der kreisfreien Städte unterstützen die Arbeit der Seniorenbeiräte und sind gemeinsam mit ihnen Ansprechpersonen für die Senioren. Sie haben die Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte sowie der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung zu vertreten. Die Seniorenbeauftragten sind grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistags oder des Stadtrats einer kreisfreien Stadt, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Sie können zusammen mit den Seniorenbeiräten unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten. Seniorenbeauftragte können als sachkundige Bürger in die Ausschüsse des Kreistags oder des Stadtrats einer kreisfreien Stadt nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 oder des § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO berufen werden. Die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte vertreten die Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte im Landesseniorrat und informieren über dessen Arbeit.

(3) Für ihre Tätigkeit sowie für Projekte können Seniorenbeauftragte und Seniorenbeiräte eine Landesförderung im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen" nach § 4 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhalten.

(4) Die in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden bestehenden Seniorenbüros und Seniorenbeiräte sollen mit den Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes zusammenarbeiten.

§ 5
Landesseniorenrat

Der Landesseniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung sowie des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Seniorenpolitik für die Senioren des Landes. Er arbeitet konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6
Mitglieder und Organe des Landesseniorenrats

(1) Mitglieder des Landesseniorenrats sind:

1. die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte oder deren Stellvertreter,
2. eine vom Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e. V. berufene Person oder deren Stellvertreter sowie
3. bis zu zehn von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium berufene Personen oder deren Stellvertreter, die sich in besonderer Weise um die Belange der Senioren in Thüringen verdient gemacht haben.

Die Mitglieder nach Satz 1 sind stimmberechtigt.

(2) Die Organe des Landesseniorenrats sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden sind. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesseniorenrats.

(3) Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte einer Geschäftsstelle. Diese hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle wird von dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium gefördert. Der Landesseniorenrat bestimmt mit Zustimmung des für Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums die Einrichtung und organisatorische Zuordnung dieser Geschäftsstelle.

(4) Zur Regelung der Tätigkeit des Landesseniorenrats im Einzelnen sowie des Ablaufs der Sitzungen gibt sich der Landesseniorenrat im Einvernehmen mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium eine Geschäftsordnung.

§ 7
Aufgaben des Landesseniorenrats

(1) Der Landesseniorenrat berät und unterstützt die Landesregierung in allen seniorenpolitischen Fragen. Er ist von der Landesregierung in allen Angelegenheiten der Senioren von grundsätzlicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, bei denen auch Belange von Senioren betroffen sind, zu beteiligen. Der Landesseniorenrat ist insbesondere vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag sowie vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, von denen die Belange von Senioren betroffen sind, von der Landesregierung anzuhören. Er hat das Recht, unaufgefordert gegenüber der Landesregierung und dem Landtag zu allen Fragen der Seniorenpolitik Stellungnahmen abzugeben.

(2) Der Landesseniorenrat soll insbesondere bei der Umsetzung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik des Landes beteiligt werden und die aktive Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen Leben fördern sowie die Senioren über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung informieren. Er soll die Arbeit der Seniorenbeauftragten und der kommunalen Seniorenbeiräte unterstützen.

(3) Der Landesseniorenrat arbeitet mit den Seniorenorganisationen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zusammen.

(4) Der Landesseniorenrat vertritt die Seniorenbeiräte des Landes auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen.

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG) vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 137) wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um dem demografischen Wandel und den dadurch bedingten tiefgreifenden Veränderungen der Gesellschaftsstruktur Rechnung zu tragen. Zum einen sollten insbesondere der seit Jahren stetig wachsenden Gruppe der über 60-Jährigen bessere Möglichkeiten der Mitgestaltung von gesellschaftlichen Prozessen eingeräumt und zugleich ihre aktive und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert werden. Zum anderen sollte das Potential dieser Bevölkerungsgruppe erschlossen und für die Gesellschaft zur Entfaltung gebracht werden. Durch eine stärkere Einbindung der älteren Generation in die Gestaltung aller Lebensbereiche sollte schließlich das Bild vom Älterwerden positiv beeinflusst und damit auch möglichen Diskriminierungen wegen des Alters entgegengewirkt werden.

Das Ablösungsgesetz berücksichtigt die seit dem Inkrafttreten im Gesetzesvollzug gewonnenen Erfahrungen sowie die Ergebnisse des im Jahr 2017 durchgeführten Evaluationsprozesses. Im Rahmen der Evaluierung hat sich insbesondere herausgestellt, dass die im bisher geltenden Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz in das Ermessen der kommunalen Gebietskörperschaften gestellte Wahl der Seniorenbeiräte beziehungsweise der Seniorenbeauftragten nicht im ausreichendem Maße zur Herausbildung und Festigung der notwendigen Strukturen der Interessenvertretung von Senioren auf kommunaler Ebene beigetragen hat. Lediglich 13 der insgesamt 23 Landkreise und kreisfreien Städte haben derzeit einen Seniorenbeauftragten. Dies hat bezüglich der Interessenvertretung dieser Bevölkerungsgruppe zu deutlichen Unterschieden zwischen ländlichen Räumen und städtischem Raum einerseits, aber auch zu Unterschieden zwischen einzelnen Landesregionen andererseits geführt. Um die Mitgestaltungsmöglichkeiten der Senioren auf kommunaler Ebene zu stärken und die bestehenden regionalen Unterschiede zu beseitigen, ist die Einführung einer Pflicht zur Bildung entsprechender Strukturen auf der Ebene der Gemeinden ebenso wie auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erforderlich.

Des Weiteren ist es notwendig, die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat an zwischenzeitlich eingetretene Änderungen anzupassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt das Ziel des Gesetzes. Es besteht darin, die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren in Thüringen zu stärken. Die Senioren sollen sich selbstbestimmt in die verschiedenen gesellschaftlichen Prozesse einbringen und ihre Anliegen auf politischer Ebene deutlich machen beziehungsweise durchsetzen können. Durch diesen Prozess profitiert die ganze Gesellschaft, insbesondere durch die bei den Senioren vorhandenen Erfahrungen. Damit werden Rahmenbedingungen geschaffen, die eine aktivierende und dauernde Teilhabe von Senioren am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglichen und somit den intergenerativen Zusammenhalt stärken. Dieser Prozess soll zu einer Würdigung der Lebensleistung der Äl-

teren führen und dient auch dem Schutz vor Altersdiskriminierung. Der Bezug auf die Beteiligungsrechte der Senioren wird bewusst im Gesetz verankert und stellt auch in der Wortwahl eine Weiterentwicklung im Vergleich zum bisher geltenden Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz dar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die in Absatz 1 genannten Ziele des Gesetzes alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise und andere Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichten. Beim Erlass von Rechtsvorschriften und sonstigem Verwaltungshandeln sind die Ziele des Gesetzes bereits im Vorfeld zu berücksichtigen und als Abwägungsgesichtspunkte in das jeweilige Verfahren einzubringen.

Zu Absatz 3

Die kommunalen Seniorenbeiräte nach § 3 und die Seniorenbeauftragten nach § 4 sind ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der Evaluation wurde deutlich, dass es sinnvoll ist, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Seniorenangelegenheiten mit verwaltungstechnischem Fachwissen zu verknüpfen. Deshalb wird im Absatz 3 die Pflicht der kommunalen Gebietskörperschaften begründet, die in ihren Zuständigkeitsbereichen gebildeten Seniorenvertretungen durch ihre Verwaltung zu unterstützen. Durch die hauptamtliche Unterstützung sollen die ehrenamtlich tätigen Seniorenvertreter insbesondere von organisatorischen beziehungsweise verwaltungstechnischen Aufgaben entlastet werden. Dazu gehören zum Beispiel die Beantragung von Fördermitteln, die Mittelbewirtschaftung oder die Erstellung von Verwendungsnachweisen. Die Erledigung solcher Aufgaben ist im Rahmen eines Ehrenamts schon aus zeitlichen Gründen, häufig aber auch wegen fehlender Sachkunde, kaum zu bewältigen. Durch die Unterstützung seitens der Verwaltung wird es den ehrenamtlichen Seniorenvertretungen ermöglicht, sich auf ihre originären Aufgaben, wie beispielsweise die Erarbeitung von Stellungnahmen oder die Beratung von Senioren, zu konzentrieren. Weiterhin können feste Ansprechpartner in der kommunalen Verwaltung langfristig den Aufbau von Fachwissen und die Bildung eines Netzwerks fördern und auf diese Weise die Qualität der Seniorenarbeit steigern.

Zu § 2

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden als Senioren im Sinne dieses Gesetzes alle Personen definiert, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben. Absatz 1 dient somit der Bestimmung des in diesem Gesetz angesprochenen Personenkreises.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Begriff der Seniorenorganisation definiert. Dabei wird im Vergleich zum bisherigen Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz ein weiter Maßstab gewählt. Der Begriff der Seniorenorganisationen umfasst danach alle Vereine, Verbände und Vereinigungen, die in Thüringen tätig sind und die Interessen von Senioren wahrnehmen. Dabei soll die ausdrückliche Benennung dieser Interessen in der jeweiligen Satzung keine Voraussetzung sein. Dadurch soll insbesondere örtlich tätigen Vereinen das Vorschlagsrecht nach § 3 Abs. 1 Satz 4 auch

dann eingeräumt werden, wenn der Bezug zu den Interessen der Senioren nicht zu den in der jeweiligen Satzung geregelten Zwecken gehört. In Satz 2 wird geregelt, dass Organisationen, deren Zwecke ausschließlich gewerblicher Art sind oder die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen aufweisen, nicht von der Legaldefinition umfasst sind.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält eine Definition der kommunalen Seniorenbeiräte, die bereits im bisherigen Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz enthalten ist.

Satz 2 wandelt eine ebenfalls im bisherigen Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz enthaltene Regelung insofern ab, als es nun nur noch Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern und Landkreisen freigestellt wird, Seniorenbeiräte zu bilden.

Um die Interessenwahrnehmung der Senioren auf örtlicher Ebene zu stärken, wird in Satz 3 die Verpflichtung zur Bildung von Seniorenbeiräten in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern eingeführt. Die Untersuchung der bisherigen Regelung, die eine ausschließlich freiwillige Bildung der Interessenvertretungen von Senioren auf kommunaler Ebene vorsah, hat gezeigt, dass einige kommunale Gebietskörperschaften von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Die Bildung entsprechender Interessenvertretungen für die Belange von Senioren ist jedoch angesichts des Wachstums dieser Bevölkerungsgruppe unumgänglich. Gerade auf kommunaler Ebene und im besonderen Maße im ländlichen Raum, wo der Anteil der über 60-Jährigen zum Teil deutlich höher ist als im städtischen Raum, ist es notwendig, sich mit der Situation der Senioren auseinanderzusetzen und ihre besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Insofern soll die gesetzliche Verpflichtung einen entsprechenden Impuls zur Bildung von Seniorenbeiräten setzen, der bislang von der Regelung auf freiwilliger Basis noch nicht im erwünschten Umfang ausgegangen war. Die Größe der Gemeinden, für die die Wahl eines kommunalen Seniorenbeirats zukünftig verpflichtend sein wird, wurde auf mehr als 10.000 Einwohner festgelegt, weil nur zwölf Prozent aller Gemeinden dieser Größe keine Seniorenvertretung haben. Dieser Umstand lässt darauf schließen, dass die Bildung eines Seniorenbeirats in Gemeinden mit entsprechender Einwohnerzahl möglich und zumutbar ist. Die Neuregelung zur verpflichtenden Bildung von Seniorenbeiräten in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern greift in den Randbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ein. Dieser Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da er auf Gründen des Gemeinwohls beruht und nur soweit in das Recht der Gemeinden eingegriffen wird, wie es notwendig ist, um dem überörtlichen Gemeinwohlbelang gerecht zu werden und zur Durchsetzung zu verhelfen. Der Gesetzgeber muss bei der Ausgestaltung der gemeindlichen Organisation im Wesentlichen zwei Aspekte beachten. Zum einen verbietet die Gewährleistung des Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung Regelungen, die eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen im Ergebnis ersticken würden (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 1994, Az.: 2 BvR 445/91). Zum anderen muss der Gesetzgeber den Gemeinden für die Bewältigung ihrer Aufgaben eine Mitverantwortung einräumen; er hat den Gemeinden einen hinreichenden organisatorischen Spielraum bei der Wahrnehmung der einzelnen Aufgabenbereiche offenzuhalten. Durch die Verpflichtung der Gemeinden mit

mehr als 10.000 Einwohnern, Seniorenbeiräte zu bilden, wird der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung nicht berührt. Ebenso wenig wird die organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen unmöglich gemacht. Bei der Verpflichtung handelt es sich um eine Regelung in einem bestimmten abgrenzbaren Sachbereich. Gleichzeitig verbleiben den Kommunen noch eigene Handlungsspielräume, da nach § 3 Abs. 1 Satz 5 das Nähere zur Wahl der Seniorenbeiräte in der kommunalen Satzung geregelt werden kann. Auch mit der Wahl der Einwohner-Grenze wird nicht der dem Gesetzgeber bei typisierenden Grenzziehungen zu belassende weite Spielraum überschritten (a. a. O.; Randnummer 46), da nur zwölf Prozent - und damit ein geringer Teil - der Gemeinden dieser Größe keinen Seniorenbeirat haben.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Aufgaben der Seniorenbeiräte beschrieben. Seniorenbeiräte sind vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Damit können sie unmittelbar auf die politischen Willensbildungsprozesse einwirken und diese mitbestimmen.

Die Beratungsaufgaben der Seniorenbeiräte sind vielfältig und vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Hierzu zählt auch die Beratung im Hinblick auf die Sozialplanung im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen".

Die Regelung in Satz 3 hat den Hintergrund, dass die Mitglieder des Seniorenbeirats über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Angelegenheiten der Bevölkerungsgruppe der über 60-Jährigen verfügen. Es ist deshalb sinnvoll, dass sie diese Kenntnisse und Erfahrungen in den Ausschüssen des Gemeinderats beratend einbringen. Mit der Regelung soll auf diesen Umstand hingewiesen werden, ohne jedoch in das in § 27 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vorgesehene Berufungsrecht des Gemeinderats einzugreifen. Ein Anspruch der Mitglieder des Seniorenbeirats auf Berufung in die Ausschüsse wird dadurch nicht begründet. Die Entscheidung über die Berufung obliegt dem Gemeinderat.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Wahl von Seniorenbeauftragten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte soll als Verpflichtung ausgestaltet werden. Dadurch werden die in Bezug auf die Einbeziehung von Senioren in politische Entscheidungsprozesse entstandenen regionalen Unterschiede beseitigt und die Mitgestaltungsmöglichkeiten dieser Bevölkerungsgruppe gestärkt. Darüber hinaus ist die Wahl eines Stellvertreters des Seniorenbeauftragten vorgesehen, um auch im Verhinderungsfall die ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

Ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung der kreisfreien Städte nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes durch diese Regelung liegt nicht vor. Der Gesetzgeber muss bei der Ausgestaltung der gemeindlichen Organisation im Wesentlichen zwei Aspekte beachten. Zum einen verbietet die Gewährleistung des Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung Regelungen, die eine eigenständige organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Kommunen im Ergebnis ersticken würden (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Oktober 1994, Az.: 2

BvR 445/91). Zum anderen muss der Gesetzgeber den Gemeinden für die Bewältigung ihrer Aufgaben eine Mitverantwortung einräumen; er hat den Gemeinden einen hinreichenden organisatorischen Spielraum bei der Wahrnehmung der einzelnen Aufgabenbereiche offenzuhalten. Durch die Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte, Seniorenbeauftragte zu wählen, wird der Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung nicht berührt. Ebenso wenig wird die organisatorische Gestaltungsfähigkeit der Gebietskörperschaften unmöglich gemacht. Bei der Verpflichtung handelt es sich um eine Regelung in einem bestimmten abgrenzbaren Sachbereich (Wahl von Seniorenbeauftragten). Gleichzeitig verbleiben den Gebietskörperschaften noch eigene Handlungsspielräume, da nach § 4 Abs. 1 Satz 3 das Nähere zur Wahl der Seniorenbeauftragten in den Satzungen geregelt werden kann. Damit verbleibt den Gebietskörperschaften der vom Bundesverfassungsgericht geforderte organisatorische Spielraum.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt die Aufgaben der Seniorenbeauftragten. Diese sind Ansprechpartner für Senioren und bilden die Schnittstelle zwischen Senioren, den Seniorenbeiräten und der kommunalen Verwaltung. Die Beauftragten sind vor Entscheidungen des Kreistags oder des Stadtrats, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören. Sie können somit auf die politischen Willensbildungsprozesse einwirken und diese mitbestimmen. Daneben können sie zusammen mit den Seniorenbeiräten selbst Probleme aufzeigen und Lösungsvorschläge anbieten.

Die Hinzuziehung der Seniorenbeauftragten mit ihrem Sachverstand im Hinblick auf die Belange der Senioren in den Ausschüssen des Kreistags beziehungsweise des Stadtrats der kreisfreien Städte ist sinnvoll. Die Regelung in Satz 5 enthält daher einen Hinweis auf die Berufungsmöglichkeit nach Maßgabe des § 27 Abs. 5 und des § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürKO. Ein Anspruch der Seniorenbeauftragten auf Berufung wird damit nicht begründet.

Zu Absatz 3

Bislang richtete sich die Förderung der Arbeit der Seniorenvertretungen auf kommunaler Ebene nach der Richtlinie zur Förderung von Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräten nach § 4 Abs. 3 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes vom 13. Februar 2018 (StAnz. Nr. 11 S. 269), die mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft trat. Ab 1. Januar 2019 erfolgt die finanzielle Unterstützung der Arbeit der Seniorenvertretungen im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen". Damit wird die Seniorenarbeit in den Gesamtkontext der Solidarität aller Generationen gestellt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Seniorenbüros der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit den Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten geregelt.

Zu § 5

In § 5 wird der Landesseniorenrat definiert. Der Landesseniorenrat ist das zentrale Gremium der Meinungsbildung, der Interessenvertretung und des Erfahrungsaustausches für die Senioren in Thüringen. Das Gremium hat letztlich die Aufgabe, die verschiedenen Meinungen und In-

teressen der Senioren zu bündeln und diese in den politischen Raum einzubringen. Der Landessenorenrat ist somit das Forum für die Mitwirkung der Senioren.

Zu § 6

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Mitgliedschaft im Landessenorenrat geregelt. Dem Landessenorenrat sollen zukünftig - wie bisher - die Seniorenbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte angehören (Satz 1 Nr. 1), wobei zu erwarten ist, dass sich die Anzahl dieser Mitglieder infolge der Pflicht zur Wahl eines Seniorenbeauftragten nach § 4 Abs. 1 Satz 1 faktisch erhöhen wird. An die Stelle der von der zwischenzeitlich aufgelösten Landessenorenvertretung Thüringen e. V. berufenen Mitglieder tritt eine durch den Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer Menschen in Thüringen e. V. berufene Person (Satz 1 Nr. 2). Weiterhin kann die Mitgliederversammlung bis zu zehn weitere Mitglieder im Einvernehmen mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium berufen, die sich in besonderer Weise um die Seniorenbelange verdient gemacht haben (Satz 1 Nr. 3). Alle vorgenannten Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 können von den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestimmt werden, wenn es noch keine Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 gibt. Der Landessenorenrat hat damit mindestens 24 und höchstens 34 Mitglieder. Ebenso ist jeweils die Wahl einer Stellvertretung vorgesehen, wodurch eine möglichst vollzählige Teilnahme aller Mitglieder und damit eine ordnungsmäßige Aufgabenerfüllung auch im Fall der Verhinderung einzelner Personen gewährleistet werden soll.

Die Mitgliedschaft von beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht, wie in dem bisher geltenden § 6 Abs. 2 ThürSenMitwG enthalten, ist nicht notwendig. Sinn und Zweck der beratenden Mitgliedschaft bestand darin, Personen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in Angelegenheiten von Senioren eine beratende Aufgabe im Landessenorenrat zuzuweisen. Nach dem Ergebnis der Evaluation wurde dieser Zweck aus unterschiedlichen Gründen nur unzureichend erfüllt. Um auch zukünftig erfahrene und sachkundige Personen in den Landessenorenrat berufen zu können, wird der Mitgliederversammlung die Möglichkeit eingeräumt, bis zu zehn Personen, die ebenfalls stimmberechtigt sind, in das Gremium zu berufen.

Zu den Absätzen 2 bis 4

In den Absätzen 2 bis 4 wird die Struktur des Landessenorenrats festgelegt. Es werden die Organe (Vorstand und Mitgliederversammlung) und deren Aufgaben definiert, Regelungen zur Geschäftsstelle getroffen und das Erfordernis einer Geschäftsordnung des Landessenorenrats festgelegt. Der Landessenorenrat besteht seit mehreren Jahren. Die Struktur hat sich bewährt.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Aufgaben sowie die Mitwirkungsrechte des Landessenorenrats werden in Absatz 1 definiert. Er ist durch die Landesregierung in allen Angelegenheiten der Senioren von grundsätzlicher Bedeutung zwingend zu beteiligen. Darüber hinaus muss er aber auch dann zwingend beteiligt werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, durch welche zwar

nicht ausschließlich, aber zum Teil Belange von Senioren betroffen sind. Denkbar sind insoweit zum Beispiel Fragen der Barrierefreiheit, der Mobilität, des Bauens, der Gesundheit, des Sports, der Bildung oder Themen der Daseinsvorsorge. Damit wird der im Rahmen der Evaluation vorgebrachten Kritik Rechnung getragen, wonach die bisherige Gesetzesfassung des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes die Beteiligung in den vorgenannten Angelegenheiten nicht zulässt, da es sich dabei nicht um Fragen handelt, die überwiegend oder ausschließlich Senioren betreffen, die jedoch auch für diese Gruppe von besonderer Bedeutung sind.

Satz 3 nennt durch die Verwendung des Wortes "insbesondere" beispielhaft ein zwingendes Beteiligungsrecht. Der Landesseniorenrat ist vor der Einbringung von Gesetzentwürfen in den Landtag beziehungsweise vor dem Erlass von Rechtsverordnungen, von denen Belange der Senioren betroffen sind, anzuhören. Die verpflichtende Anhörung kommt bereits dann zum Tragen, wenn die Gesetzentwürfe und Rechtsverordnungen Belange von Senioren berühren. Eine weitergehende Einschränkung im Sinne einer ausschließlichen, unmittelbaren oder überwiegenden Betroffenheit ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Beteiligungsrechte des Landesseniorenrats, insbesondere bei Programmen zur Seniorenpolitik des Landes, da in diesen Bereichen eine besondere Fachkompetenz des Landesseniorenrats vorhanden ist. Zugleich soll der Landeseniorenrat die Senioren über seniorenrelevante Gesetze und deren Umsetzung informieren sowie die Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten unterstützen.

Zu Absatz 3

Es wird die Zusammenarbeit zwischen dem Landesseniorenrat und den in § 2 Abs. 2 definierten Seniorenorganisationen festgelegt.

Zu Absatz 4

Es wird festgelegt, dass der Landesseniorenrat die Seniorenbeiräte des Landes auf Bundesebene in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen vertritt.

Zu § 8

Da das Gesetz verallgemeinernde männliche Bezeichnungen enthält, wird eine Gleichstellungsbestimmung aufgenommen.

Zu § 9

§ 9 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten des insoweit obsolet gewordenen Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen Geschäftsstelle Thüringen

Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros Thüringen

Landseniorenverband Thüringen e.V.

Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V.

Landesseniorenrat Thüringen

Thüringer Ehrenamtsstiftung

Katholisches Büro Erfurt

DGB Thüringen

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Thüringischer Landkreistag

Thüringer Seniorenverband BRH e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum ThürSenMitwBetG – Gesetzentwurf der Landesregierung

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros Thüringen

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros stimmt in großen Teilen dem Gesetzesentwurf zu. Generell ist festzustellen, dass bestehende Mängel und Schwächen des bisherigen Seniorenmitwirkungsgesetzes durch die nun vorliegende Neufassung verringert bzw. abgestellt werden und durch gesetzliche Festschreibungen ein konkreter Rahmen entsteht. Die im 7. Altenbericht der Bundesregierung „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune“ geforderte Entwicklung der Strukturen der Sozialraum- und Gemeinwesenarbeit, wird mit dem Gesetz dahingehend Rechnung getragen, dass Partizipation, Mitwirkung und Mitverantwortung und Teilhabe Älterer gesetzlich verankert werden soll.

Zu Paragraph 1 Zielstellung

Die Seniorenbüros des Landes Thüringen, fördern und erweitern die aktive Lebensgestaltung und die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen, sowie über 350 Seniorenbüros in Deutschland es auch tun. Das Erfahrungswissen Älterer spielt eine große Rolle im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt, gerade um die Gräben zwischen Jung und Alt nicht größer werden zu lassen. Die meisten der Ziele des vorliegenden Entwurfes des ThürSenMitwBeG decken sich inhaltlich mit den Zielen, Aufgaben und der täglichen Arbeit in den Seniorenbüros. Der Gesetzentwurf regelt dies im Strukturellen, mit der Pflicht der Kommunen, Beteiligung nicht nur zu ermöglichen, sondern in den formulierten gesetzlichen Rahmen vorzuschreiben.

Zu § 2 Senioren und Seniorenorganisationen

Die Alterszuschreibung des Begriffs Senioren ist nicht nur in diesem Anhörungsverfahren umstritten. Eine generelle Festlegung „mit der Vollendung des 60. Lebensjahres“ ist doch ein wenig antiquiert. Immer mehr ArbeitnehmerInnen müssen weit über 65 Jahre arbeiten, wenn sie nicht empfindliche Einbußen beim Pensions- bzw. Rentenanspruch hinnehmen wollen. Auf der anderen Seite sind die Mehrzahl der heutigen 60 bis 65jährigen und häufig darüber hinaus, viel fitter, aktiver und auch in vielen Lebenseinstellungen jünger. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auch in politischer Verantwortung sehr viele 60+ in Gemeinderäten, Stadträten, Kreistagen usw. sich ehrenamtlich engagieren und dies mit Wählerauftrag ein politisches Mandat ausüben. Dieses Bild zeigt sich selbstverständlich auch im beruflichen Umfeld, wer bezeichnet einen Arzt, Handwerker oder Ingenieur, der über 60 Jahre ist und voll im Arbeitsleben steht als Senior? Ein Anheben des Alterns auf 65 Jahre, hinsichtlich der Definition „Senioren“ ist da sicher zeitgemäß. Das Altersbild bedarf einer dringenden breiten gesamtgesellschaftlichen Diskussion. Auch das wurde schon im 6. Altenbericht der Bundesregierung thematisiert.

Die im Gesetzes Entwurf formulierte Definition von Seniorenorganisationen ist vollumfänglich und auch weit geöffnet worden. Dies ist sehr begrüßenswert, da es ein buntes Potpourri an Angeboten, an Beteiligungsmöglichkeiten, an Engagementförderung bis hin zu Hilfs- und

Unterstützungsangeboten in sehr unterschiedlichen Trägerschaften gibt.

Aus der erlebten Praxis ist die Irritation bekannt, ob Vertreter von Seniorenorganisationen, die jünger als 60 Jahre sind, die Zielgruppe Senioren adäquat in bestimmten Gremien, bspw. Landesseniorenrat vertreten können. Aus der Sicht der LaS Thüringen ist das völlig unproblematisch, in der Mehrzahl der Seniorenbüros in Thüringen arbeiten hauptamtlich wesentlich jüngere Menschen.

Zu § 3: Kommunale Seniorenbeiräte

Insofern die rechtliche Absicherung bezüglich der gesetzlichen Verpflichtung nicht die kommunale Selbstverwaltung verletzt und eine mögliche Klagewelle droht, ist die gesetzliche Verpflichtung das Minimum an Beteiligungsmöglichkeit, welches die Kommunen anbieten müssen, gut.

Ob das zum stärkeren Bewusstsein für die Notwendigkeit der politischen Beteiligung auch bei den Seniorinnen und Senioren, die bisher noch keinen Seniorenberater haben, führt, bleibt abzuwarten und wird auch kritisch gesehen.

Aufgrund der Fülle von Aufgaben, die Seniorenbeiräte durchaus in ihrer Zuständigkeit haben und dem veränderten Lebensstil auch bei alten Menschen wäre es durchaus angeraten, für die Mitglieder des Seniorenrates auch mehr als eine/n StellvertreterIn zu wählen. Damit wird präventiv dafür gesorgt, dass bei längeren Zeitfenstern (Reisen, Großelternverpflichtungen, Krankheit etc.) die Arbeitsfähigkeit garantiert ist.

Zu § 4 Seniorenbeauftragte, Landesförderung

Auch in den bisherigen Stellungnahmen zur Thematik wird der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erneut kritisch gesehen.

Im vollumfänglichen Sinne ist das eher ein Hauptamt, es bedarf da immer Menschen, die sich mehr als engagiert einsetzen.

Diese zu finden, vor allem in den Kommunen, die zukünftig per Gesetz verpflichtet werden, wird als schwierig betrachtet.

Vor allem im ländlichen Raum, wo die Entfernungen ja auch wesentlich größer sind, als in einer Stadt, bedeutet dies einen immensen Zeitaufwand für das Ehrenamt. Dies wird wohl kaum von allen leistbar sein.

Formal wird dann das Gesetz nur dem Anspruch der politischen Beteiligung genüge getan haben.

Im Absatz 2 sollte die Einschränkung „...überwiegend die Senioren betreffend...“ herausgenommen werden. Eine generelle Beteiligungsmöglichkeit in Form von Stellungnahmen, Anhörungen in den jeweiligen Ausschüssen oder Kreistag/ Stadtrat etc. sind zu ermöglichen, das bedingt schon der Generationenzusammenhalt.

Zu Absatz 3

Die Begrifflichkeit „Seniorenbeauftragte/r sollte in der Durchführungsbestimmung mit Frist zur Änderung festgelegt werden, um eben genau das zu vermeiden, begriffliches Durcheinander.

Ehrenamt braucht Hauptamt, die ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten + Seniorenbeiräte bedürfen unbedingt eines Hauptamtes.

Seit vielen Jahren gibt es eine hauptamtliche Senioren- und Behindertenbeauftragte der Stadt

Weimar. Dieses Hauptamt, hier nur als exemplarisches Beispiel, muss dann eine Umbenennung der Stelle erfolgen.

Die Forderung im Absatz 4 zur Zusammenarbeit mit den bestehenden Seniorenbüros ist sehr gut. Allerdings sind Seniorenbüros keine politischen Gremien, sondern haben viele andere Aufgaben. Diese Schwerpunkte der Arbeit von Seniorenbüros, in ihrer Vielfalt und Buntheit sind zusammenfasst folgende:

Was ist ein Seniorenbüro? - (siehe BaS – Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros)

Die Arbeit eines Seniorenbüros beruht in erster Linie auf dem ehrenamtlichen Engagement älterer Menschen. Sie bedarf jedoch der sachkundigen Unterstützung hauptamtlicher Kräfte, die unter anderem insbesondere zur Sicherung der Kontinuität und der sachgerechten Qualität der Arbeit beitragen

Seniorenbüros fördern

- das bürgerschaftliche Engagement in der Lebensphase nach Beruf und Familie
- das soziale und generationsübergreifende Miteinander
- die selbständige Lebensführung älterer Menschen

Seniorenbüros bieten

- Information, Beratung und Vermittlung von älteren Menschen, die an freiwilligem Engagement interessiert sind
- Engagement Beratung und -förderung für Einrichtungen
- Qualifizierung Angebote, Begleitung der Freiwilligen Initiierung, Beratung und Unterstützung für Projekte
- Kooperation und Vernetzung mit Trägern, Unternehmen und Kommune
- Serviceleistungen und Umsetzung kommunaler Aufgaben im Bereich der offenen Altenhilfe und Öffentlichkeitsarbeit

Daraus ergeben sich, je nach den örtlichen Bedarfen und auch personellen Voraussetzungen viele Schnittstellen.

Zu § 5: Landesseniorenrat

Der Inhalt ist unstrittig.

Zu § 6: Mitglieder und Organe des Landesseniorenrates

Es ist begrüßenswert, das die unter Absatz 3 zu findende Regelung bis zu zehn Mitglieder und deren Stellvertreter, die Mitgliederversammlung bestimmt, wenn auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium.

„Die sich in besonderer Weise um die Belange der Senioren in Thüringen verdient gemacht haben.“- Dieser Satz zu allgemein formuliert, denn „besondere Weise“, bedarf schon einen konkreten Regelungsbedarf.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros war bisher beratendes Mitglied im Landesseniorenrat. Aufgrund der Aufgabenvielfalt der Seniorenbüros vor Ort gehen die Mitglieder

der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros davon aus, auch zukünftig einen Sitz im Landesseniorenrat zu haben.

Zu §7: Aufgaben des Landesseniorenrates

Eine Erweiterung der Formulierung“ ...bei deren Belange von Senioren betroffen sind.“ Bedarf einer Konkretisierung.

Letztendlich, da schließt sich mein argumentativer Kreis, sind Senioren Menschen, die alle sehr individuell sind, verschiedene Lebensentwürfe haben und die ein ganz normaler Teil der Gesellschaft sind.

Der Landesseniorenrat soll sich überall einbringen können, bestimmte Themen, die speziell Fragen der SeniorInnen aufnehmen, wie die Pflege, Barrierefreiheit usw. sollten explizit aufgeführt werden.

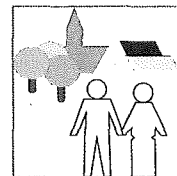
Sprecherin der LaS Thüringen

Weimar, 12.06.2019

LANDSENIORENVERBAND THÜRINGEN e.V.

THÜR. LANDTAG POST
19.06.2019 08:36

13832/2019



TBV Landesgeschäftsstelle, Alfred-Hess-Straße 8, 99094 Erfurt

Tel.: 036481-53009

Thüringer Landtag
Ausschuß für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Jürgen Fuchs Straße 1

99096 Erfurt

19.6.2019

Stellungnahme zum
Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landseniorenverband Thüringen begrüßt den Entwurf des hier vorliegenden Gesetzentwurfes.
Wir betrachten es als wichtig, dass der Umgang und die Unterstützung der Senioren klar geregelt wird auf der vorliegenden gesetzlichen Grundlage.

Der Landesseniorenrat als koordinierende Stelle wird in seiner Tätigkeit gestärkt. Neben seiner beratenden Funktion gegenüber der Landesregierung, ist er auch für uns Landsenioren ein wichtiger Partner.

Über ihn ist unser Verband bereits in die politischen Belange eingebunden. Wir erwarten, dass dies sich noch verstärkt.

Leider vermissen wir den ländlichen Raum in dem Gesetzentwurf.

Wir, die 6000 organisierten Landsenioren, leben zum überwiegenden Teil auf den Dörfern.

Aus dem Gesetzentwurf ist nicht zu erkennen, wie hier mit diesem Gesetz aktive Unterstützung im ländlichen Raum gewährt werden kann.

Hier muß eine Regelung erfolgen.

Kommunale Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte haben werden meist nur in den Städten wirksam. Damit fühlen wir uns oft in das System nicht eingebunden.

Menschen auf dem Land haben oft andere Bedürfnisse oder Probleme als die Menschen in der Stadt.

Beispiel: Verkehrsanbindung und Mobilität oder auch medizinische Versorgung.

Über die anders gearteten Probleme werden wir in der mündlichen Anhörung am 27.6 detailliert berichten. Wir werden uns jedoch auch dort recht kurz fassen.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Erfurter Bank eG
BIC: ERFBDE8EXXX
IBAN: DE84820642280003413004

Amtsgericht Erfurt
VR 161608
Str.Nr. 151/141/20410

Präsident

E-Mail:

THÜR. LANDTAG POST
18.06.2019 17:31

13830 19



Landesverband Thüringen e. V.
Landesgeschäftsstelle

Volkssolidarität Landesverband Thüringen e. V.
Huttenstraße 2 – 3 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Telefon:
Telefax:

Ansprechpartner:

Ihr Zeichen:

- vorab per E-Mail an poststelle@landtag.thueringen.de -

Ihre Nachricht vom:
15. Mai 2019

Erfurt, 18. Juni 2019

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG)

hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren gem. § 79 GOLT

Sehr geehrter Herr
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. Mai 2019 mit dem Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) im Rahmen des Anhörungsverfahrens geben.

Die Volkssolidarität Landesverband Thüringen e.V. begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung und das damit verbundene Grundanliegen einer Novellierung des nunmehr seit über 7 Jahren geltenden Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz (ThürSenMitwG).

Besonders hervorzuheben ist die geplante Pflicht für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zur Bildung eines Seniorenbeirats bzw. einer Pflicht für die Landkreise und kreisfreien Städte zur Wahl eines Seniorenbeauftragten und seines Stellvertreters sowie die Neuregelung der Mitgliedschaft im Landesseniorenrat.

Mit diesen Regelungen kann die begründete Hoffnung verbunden werden, dass nunmehr in unserem gesamten Freistaat die Herausbildung und Verfestigung der notwendigen Strukturen einer Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren auf kommunaler Ebene folgen wird. Ebenso sollte damit der inzwischen sehr unterschiedlichen Entwicklung von ländlichen und städtischen Räumen oder ganzer Landesregionen wirksam entgegengetreten werden können. Beispielhaft sei hier die doch sehr unterschiedliche Entwicklung des öffentlichen Nahverkehrs in Stadt und Land der letzten 10 Jahre genannt.

Volkssolidarität
Landesverband Thüringen e. V.
Huttenstraße 2 – 3, 99084 Erfurt
Vorsitzender.
Landesgeschäftsführer:

Sparkasse Mittelthüringen
BLZ 820 510 00
Konto-Nr. 100 103 693
SWIFT-BIC HELADEF1WEM
IBAN DE73820510000100103693

St.-Nr. 151/142/05238
VR-Nr. 160505 Amtsgericht Erfurt
Gläubiger-Id.-Nummer: DE63ZZZ00000023958
www.volkssolidaritaet.de/thueringen
E-Mail: thueringen@volkssolidaritaet.de

Auch dürfte von der geplanten Neustrukturierung des Landessenorenbeirats belebende Effekte zu erwarten sein.

Zwar wird die Mitgliedschaft von beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht - wie bisher nach § 6 Abs. 2 ThürSenMitwG - aufgehoben, jedoch tritt an seine Stelle die Möglichkeit bis zu zehn Personen, welche nunmehr ebenfalls stimmberechtigt sind, in das Gremium des Landessenorenbeirats zu berufen.

Darüber hinaus sollte mit dem bisherigen Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetz auch ein Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens der Generationen geleistet werden. Hier vermag der Gesetzentwurf nicht zu überzeugen. Zwar wird in der Begründung zu § 1 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ausgeführt, dass von den vorhandenen Erfahrungen der Seniorinnen und Senioren die ganze Gesellschaft profitieren würde, ob sich diese Annahme wirklich so bestätigt bleibt der Bewährung in der Praxis vorbehalten und wäre zu gegebener Zeit zu evaluieren.

Wir freuen uns auf die Möglichkeit zu ergänzenden Ausführungen im Rahmen der mündlichen Anhörung am Donnerstag, dem 27. Juni 2019, 12:00 Uhr und nehmen diese gern wahr. Hierzu müssen von der Landtagsverwaltung keine technischen Geräte zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



LANDESSENIORENRAT

Thüringen

THÜR. LANDTAG POST
18.06.2019 10:26

1377812019

Landesseniorenrat Thüringen Prager Straße 5/11 99091 Erfurt
Trägerverein: Verein zur Förderung von Mitwirkung und Teilhabe älterer
Menschen in Thüringen e.V.

Den Mitgliedern des AfSAG

Dienstag, 18. Juni 2019

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren (ThürSenMitwBetG)¹

Abstract der Ergänzungsforderungen

1. Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte sind nicht nur in überwiegend Senioren betreffenden Dingen anzuhören, sondern ganz generell in sie betreffende Dinge (betrifft § 3 und 4)
2. Es muss eine Förderungsverpflichtung für Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte über das Landesprogramm für Familie geben (betrifft § 3 und 4)
3. Ein Seniorenbericht sollte auf Grund der komplexen Lebenslagen im Alter in jeder Legislaturperiode erstellt werden (betrifft aufgehobenen § 8 ThSenMG).

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/3114

zu Drs. 6/7144

1. Allgemeines

Der Landesseniorenrat stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf in großen Teilen zu.

- Das Gesetz ist, sieht man die Praxis in anderen Bundesländern, singulär.
- Es geht in seinem Verpflichtungscharakter über das in Thüringen bestehende Gesetz sowie über die Seniorenmitwirkungsgesetze in Bremen, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern hinaus.
- Es reagiert auf den demografischen Wandel.
- Es folgt dem politischen Ansatz, dass komplexe soziale Systeme partizipatorisch entwickelt werden müssen.
- Es folgt einem modernen Politikansatz, der Aktivität, Partizipation, Mitwirkung und Teilhabe von älteren Menschen in den Mittelpunkt stellt.
- Es unterstellt, dass Experte nicht nur durch wissenschaftliche Gutachten, durch Verwaltungshandeln und durch gewählte Vertreter generiert wird, sondern in dem man BürgerInnen sich selbst vertreten und mitwirken lässt.
- Es geht von der Vorstellung aus, dass von der Beteiligung und der Übernahme von Verantwortungsrollen von Älteren vielfältige Wirkungen auf das Gemeinwesen sowie die Selbstwirksamkeit von Menschen ausgehen.

¹ Der Landesseniorenrat Thüringen ist formal (nicht juristisch) die Nachfolgeorganisation der Landesseniorenvertretung Thüringen, die nicht mehr existiert. Sie wird aber fälschlicherweise noch als Anzuhörende benannt.

Insofern sehen wir den Gesetzentwurf im Kontext einer modernen Sozialpolitik, die Teilhabe und Lebenszufriedenheit im Alter an Mitwirkung und Mitbestimmung bindet.

1. Paragraph 1: Zielstellung

Die im Gesetzentwurf formulierte Zielstellung – Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte, aktive Teilhabe, Verbesserung des Zusammenlebens der Generationen, Gewährleistung eines würdevollen Lebens im Alter ohne Diskriminierung – ist hoch aktuell. Sie verweist auf den Zusammenhang von sozialer Situation von älteren Menschen, Partizipation, Teilhabe und Lebenszufriedenheit. Wir sehen als Landesseniorenrat keine Alternative dazu, dass Menschen jenseits des Erwerbslebens aktive Verantwortungsrollen übernehmen und Sorgeverantwortung tragen. Das entspricht ihrem originären Wunsch. Die Übernahme von aktiven (politischen) Verantwortungsrollen von Älteren sind zudem für die Entwicklung des Gemeinwesens zunehmend unverzichtbar. In der Zielstellung sollte es allerdings heißen: „Das Ziel des Gesetzes ist die Stärkung **und Förderung** der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte ...“

Mit dem Verweis auf Diskriminierung in der Zielstellung wird unterstellt, dass sorgenfreies, sinnerfülltes und würdevolles Leben im Alter keine Selbstverständlichkeit sind. Gerade vor dem Hintergrund geringerer Renteneinkommen und Armutssituationen, von Phänomenen der Einsamkeit, eines wachsenden Hilfebedarfs im höheren Alter sowie von Teilhabegefährdungen bei gepflegten Menschen sehen wir hier einen unabweisbaren Handlungs- und Gestaltungsbedarf, dem im Gesetzentwurf mit dem in Punkt 2 formulierten Aufforderungsimperativ Rechnung getragen wird. Gleichwohl wird es weiterer Maßnahmen bedürfen, um diese Zielstellung zu erfüllen, als sie im Gesetzentwurf vorgesehen sind.

In § 1 (3) geht der Gesetzesentwurf über das bestehende Seniorenmitwirkungsgesetz hinaus. Er formuliert verpflichtend, dass die Verwaltungen der Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbänden die Tätigkeit der kommunalen Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragten unterstützen. Damit wird die Unterstützung der Selbstvertretung von älteren Menschen durch die Kommunen de jure eine Pflichtaufgabe. Diese Verpflichtung ist angesichts der Bedeutung Älterer in den Kommunen unabweisbar und zeitgemäß.

2. Paragraph 2: Senioren und Seniorenorganisationen

Die Definition, ab wann Menschen dem Seniorenalter zugehören, – es handelt sich ohnehin um keine Selbstzuschreibung –, ab dem 60. Lebensjahr, ab dem Eintritt ins Erwerbsleben oder einem anderen Lebensalter, ist umstritten. Für eine Anhebung spräche, dass das Lebensalter von Menschen sich erhöht hat, dass die Anzahl der gesunden und aktiven Lebensjahre steigt und dass der Austritt aus dem Erwerbsleben eine unabweisbare Zäsur darstellt, die mit anderen Verantwortungsrollen und Lebensaufgaben verbunden ist. Allerdings erscheint auch die Annahme des 60. Lebensjahres plausibel. Es gibt nach wie vor eine hohe Anzahl von Menschen, die eher aus dem Erwerbsleben ausscheiden, die erwerbsgemindert sind oder im Erwerbsleben keine Perspektive haben. Zudem geht es auch um die Übergangsphase vom Erwerbsleben in den „Ruhestand“.

Insofern erscheint uns der Bezug auf das 60. Lebensjahr plausibel. Im Kern geht es um die Ermöglichung und das Engagement von Älteren und nicht um Altersgrenzen.

Die Definition, was eine Seniorenorganisation ist, wurde im neuen Gesetzentwurf weiter gefasst als im bestehenden Gesetz. Sie ist relevant, weil Seniorenorganisationen Ältere für einen Seniorenbeirat benennen können. Die Formulierung im Gesetzesentwurf trägt dem Umstand Rechnung, dass viele Wohlfahrts- und Sozialverbände in praxi die Interessen von Älteren vertreten, ohne dass diese Interessenvertretung explizit in den Satzungen formuliert wird. Zudem wirken in vielen Vereinen Ältere aktiv mit und dominieren die Mitgliedschaft. Insofern ist eine weite Definition dessen, was eine Seniorenorganisation ist, sinnvoll. Auch hier geht es im Kern um das Ermöglichen einer Beteiligung.

3. Paragraph 3: Kommunale Seniorenbeiräte

Unstrittig ist die Profilierung der Seniorenbeiräte. Neu ist, dass Kommunen über 10.000 Einwohner Seniorenbeiräte bilden (müssen). Der Gesetzentwurf folgt hier dem Evaluierungsbericht zum Seniorenmitwirkungsgesetz, der auf Befragungen von Akteuren aus den Kommunen basiert.

Der Landesseniorenrat schließt sich dieser Formulierung an. Auch wenn es in den meisten Kommunen über 10.000 Einwohner bereits Seniorenbeiräte gibt, geht es um die Stabilität von ehrenamtlichen Strukturen, die in der Vergangenheit fragil waren. Gerade vor dem Hintergrund, dass politisches demokratisches Engagement nicht (mehr) selbstverständlich ist und sich insbesondere im ländlichen Raum staatliche und politische Strukturen zurückziehen, erscheint die verpflichtende Förderung von Seniorenbeiräten sinnvoll, wobei es eben nicht nur um die Schaffung einer Struktur geht, sondern dass sich Kommunen um aktive Verantwortungsrollen von Älteren bemühen. Insofern rückt mit dem Verpflichtungscharakter auch „das aktive Altern“ stärker in das Blickfeld.

Dass für Kommunen unter 10.000 Einwohner keine Verpflichtung formuliert wird, erscheint gleichermaßen plausibel, weil das Gesetz keinen unrealistischen Zwangskontext schaffen soll, der dem Prinzip der Freiwilligkeit von Engagement widerspricht. An dieser Stelle sollte allerdings formuliert werden, dass, wenn sich Ältere in Seniorenbeiräten engagieren wollen, die Pflicht der Kommune besteht, dieses Engagement aktiv zu unterstützen und zu fördern, was sich durchaus auch aus § 1 (3) ableiten lässt.

Im Gesetzentwurf wird darauf Bezug genommen, dass auf der Ebene der Landkreise Seniorenbeiräte gebildet werden können. Innerhalb des Landesseniorenrates wurde hingegen die Auffassung vertreten, dass auf der Ebene der Landkreise die Bildung von Seniorenbeiräten gleichermaßen verpflichtend sein sollte. Diese Forderung erscheint insofern relevant und plausibel, weil damit auch der ländliche Raum und kleinere Kommunen, in denen keine Seniorenbeiräte bestehen, abgebildet werden. Vergleichbare Strukturen bestehen im Bereich des Sports und im Landessportbund, wo die Ebene der Landkreise eine wichtige Mittlerfunktion zwischen Land und kleinen Kommunen hat. Allerdings wurde von anderen Mitgliedern von kommunalen Seniorenbeiräten und Seniorenbeauftragten eingewendet, dass mit der Etablierung von Seniorenbeiräten auf der Ebene der Landkreise zu den Seniorenbeauftragten eine Doppelstruktur entsteht und die Arbeit des Seniorenbeauftragten entwertet wird. Zudem sei eine ehrenamtliche Arbeit auf der Ebene des Landkreises nur schwer umzusetzen und zu organisieren.

Strittig ist die Formulierung: „Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die **überwiegend** Senioren betreffen, anzuhören.“ Auf das Adverb „**überwiegend**“ sollte unbedingt verzichtet werden. Wenn in einer Kommune ein

Kindergarten geschlossen wird, könnte man unterstellen, die Schließung betrifft überwiegend Eltern und ihre Kinder, jedenfalls nicht „überwiegend“ SeniorInnen. Allerdings ist die soziale Bedeutung von Kindergärten und -krippen für Quartiere und Dörfer, für soziale Beziehung und die Generationendurchmischung von Wohngebieten unstrittig. Es ist nicht einsichtig, dass Ältere hier nicht Stellung beziehen und Einfluss nehmen sollen.

Die Aufgaben und Rechte der kommunalen Seniorenbeiräte sollten im Gesetz präzisiert werden und sich an den Mitwirkungsrechten der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung orientieren, denen eine Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, des Gemeinderates oder der Gemeinschaftsversammlung eingeräumt wird.

4. Paragraph 4: Seniorenbeauftragter

Neu im Gesetzentwurf ist die Verpflichtung zur Wahl von ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Der Gesetzentwurf folgt hier dem Evaluierungsbericht zum Seniorenmitwirkungsgesetz. Als Problem erwies sich in der Vergangenheit, dass in nahezu der Hälfte der Landkreise nach dem bisher geltenden Gesetz keine Seniorenbeauftragten gewählt wurden. Dadurch stellte sich das Gremium des Landesseniorenrates in Frage, weil die in ihm wirkenden Seniorenbeauftragten Thüringen nicht adäquat abbildeten und repräsentierten. Folgt man dem Konstrukt von „ehrenamtlichen Seniorenbeauftragter“ und ihres Mitwirkens in einem Landesseniorenrat, ist deren verbindliche Etablierung zwingend notwendig. Ansonsten stellt sich die Gesamtarchitektur des Gesetzes in Frage.

Die Formulierung: „Die Seniorenbeauftragten sind grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistags oder des Stadtrats, die **überwiegend** Senioren betreffen, anzuhören.“, ist, wie oben ausgeführt, strittig. Auf das Adverb „**überwiegend**“ sollte unbedingt verzichtet werden. Es ist nicht einsichtig, warum Seniorenbeauftragte nicht Stellung beziehen sollen, wenn es um Mittelvergaben im Kinder- und Jugendbereich geht. Es geht auch bei solchen Entscheidungen um Interessensabwägungen zwischen den Generationen.

Die Kannvorschrift in Punkt 3 „Die Tätigkeit sowie Projekte der Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeiräte können eine Landesförderung im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ ... erhalten.“: Wenn Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte bestehen, müssen sie unterstützt werden. Die Verpflichtung zur Unterstützung sollte explizit formuliert werden. Andernfalls stellt sich dieses Konstrukt von Ehrenamtlichkeit in Frage. Mit Bezug auf das Landesprogramm müsste man wenigstens eine Soll-Bestimmung in das Gesetz aufnehmen.

Der Hinweis auf die Seniorenbüros erscheint uns einerseits wichtig, aber durchaus ambivalent. Der Landesseniorenrat hat in verschiedenen zurückliegenden Stellungnahmen formuliert, dass eine hauptamtliche Unterstützungsstruktur für den Ehrenamts-, Unterstützungs- und Hilfebereich für SeniorInnen sinnvoll und notwendig ist. Seniorenbüros sind hier bewährte und überaus kompetente Einrichtungen. Allerdings existieren in vielen Landkreisen keine Seniorenbüros. Im Sinne des Generationendialogs erschiene es uns sinnvoll, wenn alternativ auch Familienzentren, Freiwilligenagenturen oder andere sozialpartizipative Einrichtungen die Arbeit von Seniorenbeiräten und -beauftragten trägerneutral unterstützen können. Ungeachtet dessen ist auch die Unterstützung durch das Hauptamt in der Verwaltung notwendig. Das trifft insbesondere die Ebene der

Seniorenbeauftragten, deren Tätigkeit sich auf die Seniorenbeiräte, den Landkreis und den Freistaat Thüringen bezieht.

Diskutiert wurde, ob Seniorenbeauftragte – wie es in einigen Kommunen Praxis ist – hauptamtlich besetzt sein sollten. Die hauptamtliche Unterstützung von Anliegen durch die Verwaltung ist angesichts des zunehmenden Hilfebedarfs sowie der Bedeutung ehrenamtlichen Engagements von Älteren unabdingbar. Wie die Stellenbezeichnung im Begriff in praxi erfolgt, erscheint sekundär. Allerdings würde eine doppelte Verwendung des Begriffs (hauptamtlichen Seniorenbeauftragte, die keine Senioren sind und ehrenamtlichen Seniorenbeauftragte, die Senioren sind) eher verwirrend sein.

In keinem Falle sollten hauptamtliche Seniorenbeauftragte die Selbstvertretung eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten ersetzen. Das widerspräche der gesamten Tradition von Seniorenbeiräten, die sich mit dem Anspruch gründeten, einen Selbstvertretungsanspruch der älteren Generation zu realisieren.

Die Aufgaben und Rechte der Seniorenbeauftragten sollten präzisiert werden und sich an den Aufgaben und Rechten der kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung orientieren, denen ein Mitwirken in den Kreistagen eingeräumt wird.

5. Paragraph 5: Landesseniorenrat

Er ist unstrittig.

6. Paragraph 6: Mitglieder und Organe des Landesseniorenrats

Neu ist in der Substanz, dass im Gesetzentwurf im Gegensatz zum bestehenden Gesetz keine konkreten beratenden Mitglieder benannt werden. Die im Entwurf verwendete Formulierung folgt der Erfahrung, dass verschiedene beratende Mitglieder, deren Mitgliedschaft qua Gesetz definiert war, in der Vergangenheit die Arbeit des Landesseniorenrates nicht unterstützt haben oder es nicht konnten. Insofern ist es sinnvoll, wenn sich die stimmberechtigten Mitglieder der Expertise und des Engagements durch die Hinzuwahl von weiteren Mitgliedern selbst versichern. Der Turnus dieser Be- und Abberufung ist klar in der Geschäftsordnung zu regeln, um keinen Automatismus einer „Berufung auf Lebenszeit“ zu generieren und dem Landesseniorenrat damit Flexibilität bei der Auswahl seiner stimmberechtigten Expert*innen zu gewährleisten.

Im Gesetzentwurf heißt es in § 6 Abschnitt (1) im letzten Satz: „Die Mitglieder nach Satz 1 sind stimmberechtigt.“ Das impliziert, dass nur die qua Gesetz im Landesseniorenrat tätigen Seniorenbeauftragten stimmberechtigt sind. Im Kommentar zum Gesetz heißt es hingegen, dass die bis zu zehn hinzugewählten Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt sind.

Der Landesseniorenrat hat sich dafür ausgesprochen, dass alle Mitglieder, ob qua Gesetz oder hinzugewählt, stimmberechtigt sein sollen. Insofern müsste der Gesetzentwurf und nicht der Kommentar geändert werden. Allerdings ist der Einwand nicht unberechtigt, dass es zu jeder Zeit, insbesondere bei der Wahl des Vorstandes des Landesseniorenrates eine Majorität der Seniorenbeauftragten gegenüber den hinzugewählten Seniorenvertretern aus Landesverbänden geben sollte.

Angesichts der Verhinderungswahrscheinlichkeit von älteren Menschen, die eine offizielle Vertretung des Landesseniorenrats durch Vorstandsmitglieder bei Veranstaltungen,

Mediananfragen o. ä. in der Vergangenheit mitunter beeinträchtigte, sollte der Vorstand aus fünf Mitgliedern bestehen.

Strittig ist, dass der Vorstand die Geschäfte des Landessenorenrates führt. Das operative Geschäft führen in praxi die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle. Zudem muss, da der Landessenorenrat kein rechtsfähiges Subjekt ist, eine einvernehmliche Planung (zumindest der Finanzen) mit dem Trägerverein erfolgen.

Da dieses Konstrukt eines nichtrechtsfähigen Subjekts, das dennoch Mittel in Anspruch nimmt, durchaus kompliziert ist, sollte man möglicherweise darauf verweisen, dass Weiteres die Geschäftsordnung des Landessenorenrates und die Satzung des Trägervereins regeln.

7. Paragraph 7: Aufgaben des Landessenorenrats

Ergänzt werden müsste, dass der Landessenorenrat bei Gesetzentwürfen im Rahmen von Anhörungsverfahren des Landtags anzuhören ist. Die Praxis der Vergangenheit war, dass der Landessenorenrat bei wichtigen Gesetzesvorhaben (z. B. Sportförderungsgesetz, Gleichstellungsgesetz) für das Anhörungsverfahren von den zuständigen Ausschüssen nicht benannt wurde.

Ergänzt werden sollte, dass der Landessenorenrat in wichtigen landespolitischen Gremien der Ministerien mitwirkt, in denen es um essentielle Politikbereiche geht. Der Landessenorenrat ist selbst in maßgeblichen Gremien nicht vertreten, in denen es überwiegend um Ältere geht wie dem Thüringer Pflegepakt. Maßgabe könnten hier die Rechte des Behindertenbeauftragten sein.

Die Aufgaben des Landessenorenrates sollten an den Aufgaben und Kompetenzen des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Landesbehindertenbeirat orientiert werden. Sie sollten eine Berichterstattung im Landtag sowie eine Mitwirkungsmöglichkeit im Sozialausschuss des Landtages enthalten.

Der Landessenorenrat könnte darüber hinaus Ansprechpartner bei Diskriminierungserfahrungen von Älteren und insbesondere Hochaltrigen sein.

Punkt 2 formuliert, dass der Landessenorenrat bei der Weiterentwicklung von Programmen zur Seniorenpolitik beteiligt werden soll. Als Problem erscheint uns, dass in traditionellen Politikbereichen und -programmen SeniorInnen in der Vergangenheit keine Rolle spielten und demnach nicht beteiligt wurden. Der Landessenorenrat ist nicht im Landesmedienrat. In der traditionellen Bildungspolitik spielt Bildung im Alter faktisch keine Rolle, in der Digitalisierungsstrategie Thüringens werden Ältere nicht erwähnt und berücksichtigt usw. usf. Insofern ist Seniorenpolitik kein Unterkapitel der Sozialpolitik, sondern ein Querschnittspolitikfeld. Das sollte in Punkt 2 einfließen.

Punkt 3 sollte weiter gefasst werden. Der Landessenorenrat arbeitet mit Seniorenorganisationen, Wohlfahrts- und Sozialverbänden sowie relevanten anderen Organisationen zusammen. Auch Punkt 4 sollte weiter gefasst werden und sich nicht nur auf die BAGLSV beziehen, sondern auf soziale Organisationen.

8. Seniorenbericht

Der Landesseniorenrat stimmt einer Aufhebung von Paragraph 8 im derzeitigen ThürSenMitwG (Erstellung eines Seniorenberichts) nicht zu. Eine partizipativ und mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete, kompakte und leicht zugängliche Datenbasis zur Lebenswirklichkeit von Thüringer SeniorInnen ist nach Ansicht des Landesseniorenrates essentiell für die Formulierung und Verfolgung seniorenpolitischer Ziele und die regelmäßige Überprüfung ihrer Erreichung, zumal es insbesondere über die Lebenssituation von im ländlichen Raum lebende Hochaltrige nur wenige Informationen gibt. Veränderungsbedarf besteht allenfalls in Struktur und Umfang des Kompendiums.

Eine Alternative ist ein Generationenbericht, der als Weiterentwicklung des Thüringer Seniorenberichts und des Thüringer Familienberichts Auskunft über die Lebenslagen von Familien in Thüringen geben kann und dabei explizit die Lebenssituation älterer Menschen einbezieht. Die Gefahr bestünde allerdings, dass alterskohortenspezifische Lebenslagen nicht in den Blick kommen.

(Vorsitzende)

(Geschäftsführer)



THÜR. LANDTAG POST
20.06.2019 09:34

1401312019

Vorsitzende des Stiftungsrates

Thüringer Landtag

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Geschäftsstelle
Löberwallgraben 8
99096 Erfurt

Telefon: (03 61) 6 57 36 62
(03 61) 6 57 34 25 0
Telefax: (03 61) 6 57 36 60
E-Mail:

Erfurt, 19. Juni 2019

Schriftliche Stellungnahme der Thüringer Ehrenamtsstiftung

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr

die Thüringer Ehrenamtsstiftung informiert über die Definition bürgerschaftlichen Engagements sowie die gesetzlichen Regelungen zu Aufwandsentschädigungen im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Definition Bürgerschaftliches Engagement

Zunächst verweisen wir auf die Definition des Bürgerschaftlichen Engagements (Quelle: Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“): *„Bürgerschaftliches Engagement ist freiwillig, nicht auf materiellen Gewinn gerichtet, gemeinwohlorientiert, öffentlich und wird in der Regel gemeinschaftlich ausgeübt.“* (ANLAGE)

Hier explizit: Bürgerengagement ist nicht auf materiellen Gewinn gerichtet. Es wird also nicht, wie Erwerbsarbeit, zeit- oder leistungsäquivalent bezahlt und findet von daher auch nicht vorrangig aufgrund der Bezahlung statt. Neben völliger Nichtbezahlung sind aber

Aufwandsentschädigungen oder Geringbezahlung, wie beim freiwilligen sozialen Jahr oder dem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), möglich.

Eine Aufwandsentschädigung ist eine Anerkennung ehrenamtlichen Engagements. Sie gilt als „Vergütung“ für Aufwendungen im Ehrenamt. Meist ist sie pauschal und kann in Form der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale geleistet werden.

Pauschalierte Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Engagierte

Unterschieden wird zwischen zwei Formen von Aufwandsentschädigungen.

Der Übungsleiterfreibetrag richtet sich in erster Linie an Personen, die in Ausbildung, Erziehung und Pflege tätig sind. Einnahmen aus einer solchen Tätigkeit sind bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei.

Für alle anderen Tätigkeiten wurde mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 die sogenannte Ehrenamtspauschale eingeführt. Diese Pauschale wurde durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 auf 720 Euro angehoben.

Gem. § 3 Nr. 26 a EStG gibt es einen Steuerfreibetrag von 720 Euro im Jahr, wenn es sich um Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit handelt, die im gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Bereich liegt (Stand 2017). Es handelt sich hierbei um eine Pauschale für Aufwendungen, die mit dem Ehrenamt verbunden sind. Alle Betriebsausgaben und Werbungskosten sollen unter diesen Tatbestand fallen.

Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale 2019 - Bundesrat fordert Anhebung

Folgt der Gesetzgeber dem Willen des Bundesrates, wird ab dem kommenden Jahr der Übungsleiterfreibetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro jährlich erhöht. Die Ehrenamtspauschale soll von 720 auf 840 Euro steigen.

Vorab- und Zwischeninformation zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands Frank Krätzschar ist derzeit erkrankt. Über die mögliche Teilnahme an der Anhörung werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin

Definition Bürgerschaftliches Engagement

Dem Bürgerschaftlichen Engagement werden nach dem Verständnis der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages folgende Attribute zugeordnet:^[2]

1. Bürgerschaftliches Engagement ist **freiwillig**. Die bürgerschaftliche Qualität des Engagements wird durch Selbstorganisation und Selbstbestimmtheit des freiwillig ausgeübten Engagements bestimmt. Die Freiwilligkeit entspricht dem Wandel des bürgerschaftlichen Engagements hin zu kurzfristigerem, motivational weniger gebundenem Engagement, schränkt aber auch Berechenbarkeit und Verbindlichkeit und damit teilweise den Nutzen ein. Diskutiert wird die Freiwilligkeit außerdem bezüglich verschiedener Modelle des unfreiwilligen Engagements, wie beispielsweise der *Bürgerarbeit*.
2. Bürgerengagement ist **nicht auf materiellen Gewinn gerichtet**. Es wird also nicht, wie Erwerbsarbeit, zeit- oder leistungsäquivalent bezahlt und findet von daher auch nicht vorrangig aufgrund der Bezahlung statt. Neben völliger Nichtbezahlung sind aber Aufwandsentschädigungen oder Geringbezahlung, wie beim freiwilligen sozialen Jahr oder dem Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ), möglich.
3. Mindestens ein Effekt des bürgerschaftlichen Engagements muss ein positiver Effekt für Dritte sein, es muss also **Gemeinwohlbezug** haben. Das bedeutet aber nicht, dass altruistische Motive im Vordergrund stehen müssen, ebenso kann die Motivation zum bürgerschaftlichen Engagement einen Selbstbezug haben, wie Selbstverwirklichungsmotive oder Formen der oben beschriebenen Selbsthilfe.
4. Bürgerengagement ist **öffentlich**, bzw. findet im öffentlichen Raum statt, da Öffentlichkeit einerseits wichtig für die Interessenvertretung der Engagierten, die Schaffung einer Anerkennungskultur und die Bereitstellung von Information für die Tätigkeit der Engagierten ist. Andererseits gewährleistet sie Transparenz, Dialog, Teilhabe und Verantwortung in den Organisationsformen des Engagements.
5. In der Regel wird bürgerschaftliches Engagement **gemeinschaftlich**, bzw. kooperativ ausgeübt. Es umfasst dabei aber nicht nur das Engagement im Sinne des traditionellen Ehrenamtes, welches vor allem stark formalisiertes, langfristiges Engagement bezeichnet und am Häufigsten im Sportverein vorkommt. Öffentliche Kritik und Widerspruch, sowie weitere neue Formen der Selbstorganisation zählen ebenfalls zum bürgerschaftlichen Engagement, denn „Dabeisein und Dagegensein gehören gleichermaßen zum Bürgerengagement in einem demokratischen Gemeinwesen und machen dessen Produktivität und Innovationskraft aus“.^[3]

Bürgerschaftliches Engagement ist somit immer die Investition von zeitlichen, materiellen und/oder finanziellen Ressourcen, die der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts dienen, am Gemeinwohl orientiert sind sowie zu einer Verbesserung von gesellschaftlichen Problemlagen beitragen können.^[4]

Quelle: Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“

Katholisches Büro Erfurt

Kommissariat der Bischöfe in Thüringen

THÜR. LANDTAG POST

20.06.2019 12:44

1406212019

Katholisches Büro, Postfach 80 06 62, 99032 Erfurt

99084 Erfurt, Herrmannsplatz 9

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Tel.: 0361 6572-214

Fax: 0361 6572-217

E-Mail: kath.buero@bistum-erfurt.de

Datum: 20. Juni 2019

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
A 6.1/

Unser Zeichen (bitte stets angeben)
KB 07-3553 34552

VORAB PER E-MAIL

Stellungnahme des Katholischen Büros Erfurt zum Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlich danke ich für die Gelegenheit, zu o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung schriftlich Stellung zu nehmen. Namens des Katholischen Büros Erfurt als Kommissariat der Bischöfe in Thüringen möchte ich folgendes erklären:

Grundsätzliche Anmerkung

Die Katholische Kirche begrüßt die Absicht, die Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren in Thüringen vor allem im kommunalen Bereich verbindlicher zu gestalten. Die Gruppe der über 60-Jährigen nimmt stark zu, ist aber gleichzeitig in politischen Prozessen oft nicht adäquat beteiligt.

Gleichzeitig wird in der Zukunft infolge dieser fortschreitenden Alterung unserer Wohnbevölkerung der intergenerationelle Dialog an Bedeutung zunehmen. Hier kann eine verlässliche Seniorenmitwirkung ein wichtiger Baustein sein. Es bedarf aber sicher noch weit darüber hinausgehender Anstrengungen und Maßnahmen. Das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen stellt in diesem Sinne einen ersten guten Schritt dar.

Zu einzelnen Regelungen

§ 3 Kommunale Seniorenbeiräte

§ 4 Seniorenbeauftragter

Wir begrüßen, dass Einrichtung kommunaler Seniorenbeiräte und die Wahl einer/eines Seniorenbeauftragten nun für die größeren Kommunen verbindlich vorgesehen wird. Es sollte auf geeignetem Wege sichergestellt werden, dass diese Ehrenamtlichen adäquat durch Bildungsangebote in ihrer Tätigkeit begleitet werden können.

Um der eingangs betonten Bedeutung des intergenerationellen Dialogs gerecht zu werden, schlagen wir vor, in § 3 Absatz 2 dies als herausgehobene Aufgabe der kommunalen Seniorenbeiräte zu ergänzen. In Satz 1 könnte es beispielsweise heißen: „[...] , unterstützen den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorenarbeit und fördern den Dialog der Generationen.“

§ 6 Mitglieder und Organe des Landesseniorenrats

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist vorgesehen, dass die Mitgliederversammlung bis zu zehn weitere Personen in den Landesseniorenrat berufen kann. Hier sollte Vorsorge getroffen werden, dass eine möglichst ausgewogene Besetzung erfolgt. Obwohl Thüringen ein Flächenbundesland ist, haben bspw. Personen, die in unserer „Städtekette“ wohnen, bei Gremienbesetzungen erfahrungsgemäß regelmäßig die Oberhand. Auch sollte eine angemessene Verteilung der Geschlechter festgeschrieben werden. Vorschlagsweise könnte daher als weitere Bedingung angefügt werden: „Hierbei ist die Unterschiedlichkeit der Lebenssituation von Senioren in Thüringen sowie auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.“

Ferner möchten wir empfehlen, an derselben Stelle statt des Einvernehmens mit dem für Seniorenpolitik zuständigen Ministerium eher die Herstellung des Benehmens vorzusehen. Dies wird von den Beteiligten sicherlich als Wertschätzung wahrgenommen und dient der konstruktiven Zusammenarbeit auf Augenhöhe innerhalb der Mitgliedschaft.

Gegenüber der bisherigen Regelung sind nun keine beratenden Mitglieder mehr vorgesehen. Auch wenn bereits über die Auswahl der berufenen Personen eine ausreichende fachliche Expertise sichergestellt werden kann, sollte zumindest in der später zu erarbeitenden Geschäftsordnung nach § 6 Absatz 4 die Möglichkeit eröffnet werden, themen- oder anlassbezogen weitere Expertinnen und Experten beratend hinzuzuziehen.

Sehr geehrte Damen und Herren, in der Hoffnung, mit diesen Ausführungen einen konstruktiven Beitrag zum Gesetzgebungsverfahren geleistet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Ordinariatsrat
Leiter des Katholischen Büros

1408112019

DGB Stellungnahme zum Entwurf ThürSenMitwBetG

Die DGB Senioren Thüringen sehen im vorliegenden Gesetzentwurf einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Ausgehend von den Ergebnissen der Evaluierung, aber auch den eigenen Ansprüchen der DGB Senior*innenarbeit folgend, bleibt das Gesetz hinter dem zurück was einmal Zielsetzung und vor allem Vereinbarung des Koalitionsvertrages war. Die Thüringer Senioren wollen tatsächlich ein echtes Mitbestimmungsgesetz und nicht wie es der derzeitige § 1 vermuten lässt, nur ein Mitwirkungsrecht aufgrund der Heftigkeit des demografischen Wandels. Die nun vorliegende Zielsetzung des Gesetzes entspricht nicht den Erfordernissen aus der Evaluierung und auch nicht den Kenntnissen, Fähigkeiten, Lebenserwartungen und Interessen von Senior*innen bzw. älterer Arbeitnehmer*innen.

Die guten Ansätze und Ziele des Gesetzes im § 1 sollten deshalb in den § 3ff fortgeschrieben werden, so dass den Seniorenbeiräten und Beauftragten ein Rede- und Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Deshalb schlagen wir nachfolgend aufgeführten Veränderungen vor.

§ 3

Im § 3 Absatz 2 sollte der Satz 2 wie folgt geändert werden:

„**überwiegend**“ streichen und dann folgendermaßen lauten:

„Der Seniorenbeirat ist vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretungen, die Senioren betreffen, **rechtzeitig** anzuhören. **Um entsprechend zu Satz 1 handeln zu können.**“

Im Satz 3 sollte das Wort „**können**“ durch „**sind**“ ersetzt werden.

§ 4

Der § 4 sollte im Abs. 1 den Seniorenorganisationen auch ein Vorschlagsrecht einräumen.

Im Abs. 2 Satz 2 sollte analog, wie bei den Seniorenbeiräten das Wort „überwiegend“ gestrichen werden.

Ebenso sollte hier analog im Satz 3 das Wort „können“ durch „sind“ ersetzt werden.

Der Abs. 4 ist aus unserer Sicht wie folgt umzustellen:

„Die Seniorenbeauftragten arbeiten vertrauensvoll mit den in den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden bestehenden Seniorenbüros und Seniorenbeiräten sowie Seniorenorganisationen zur Verwirklichung der Ziele des Gesetzes zusammen. Den Seniorenbeiräten und den Seniorenbeauftragten ist ein Vorschlagsrecht einzuräumen.“

Das Vorschlags- und Rederecht ist notwendig, wenn die Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragten in die Arbeit der kommunalen Organe mit einbezogen werden sollen, **denn aus einem reinen Informationsrecht ergibt sich noch kein Mitwirkungsrecht.** Für die Beiräte und Beauftragten nach § 3 und § 4 ist es wichtig, dass diese in den Ausschüssen/Gremien der Städte und Landkreise durch Personen aus den eigenen Reihen vertreten werden, die in den Sitzungen auch Rede- und Vorschlagsrecht haben, nicht nur im öffentlichen Teil. Die Beiräte sollten selbst entscheiden, wer diese aus ihren Reihen in dem jeweiligen Ausschuss/ Gremium vertritt. Das erachten wir als notwendig, denn als berufener Bürger oder berufene Bürgerin kann man im Allgemeinen nur über eine Partei/ Fraktion benannt werden.

Wichtig wird die Einbindung der Seniorenbeiräte und des Seniorenbeauftragten in die kommunalen Entscheidungsgremien, da die Förderung und die Besitzstandsicherung 2021 ausläuft und im Landesprogramm Solidarisches Miteinander integriert wird. Es ist deshalb notwendig, da die Seniorenbeiräte und der Seniorenbeauftragte ehrenamtlich arbeiten, diesen durch die Kommune/ den Landkreis die entsprechende finanzielle und materielle sowie personelle Unterstützung zu gewähren.

Der § 6 regelt im Abs. 1 Satz 1-3 die weiteren Mitglieder des Landessenorenrates.

Im Satz 2 → Einen Sitz erhält der Förderverein, der zwar einen schönen Namen hat, er erfüllt aber nur den Zweck, die Fördergelder in Empfang zu nehmen und an den Landessenorenrat weiter zu reichen. Hier hätte man eine bessere Lösung finden müssen. Eine Herangehensweise, analog der Schwerbehindertenvertretung oder durch einen bereits bestehenden Träger, würden wir hier präferiert vorschlagen.

Im Satz 3 → Bis zu 10 weitere Mitglieder können gewählt werden. **Hier spricht sich der DGB dafür aus, dass die beiden Spitzenorganisationen in Thüringen der DGB und der tbb als gesetzt gelten und weitere 8 Mitglieder gewählt werden können.** Das ergibt sich schon allein aus der Tatsache heraus, dass das Regeleintrittsalter auf 67 Jahre erhöht wurde und gerade, wenn es darum geht die Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, Arbeitsplatzeinrichtungen, arbeitsmedizinische Untersuchungen usw. für Arbeitnehmer*innen zu regeln, bzw. diese mit einzubinden, genau deshalb die Notwendigkeit der Klarheit für die Spitzenorganisationen besteht. Da diese Themen immer wichtiger werden, ist mit der Etablierung der beiden Spitzenorganisationen sichergestellt, dass sie in der Seniorenvertretung berücksichtigt werden. Die Notwendigkeit ergibt sich auch daraus, dass mit den 10 zusätzlichen Mitgliedern die endgültige Anzahl für die Zusammensetzung des Landessenorenrates erreicht ist.

§ 7

Im § 7 Abs. 1 Satz 2 sollten folgende Änderungen erfolgen:

„Er ist durch die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für Senioren von Bedeutung sind sowie in Angelegenheiten, durch die auch Belange von Senioren betroffen sind, zu beteiligen.“

Denn wie schon in den §§ 3 und 4 trifft das auf den Landessenorenrat auch zu, dass Entscheidungen die auf den ersten Blick nichts mit Senioren zu tun haben im Nachhinein aber Auswirkungen auf diese haben (z.B. Bau oder Schließung eines Kindergartens).

§ 8

Im § 8 sollte folgender Satz vorangestellt werden:

„Die Landesregierung berichtet dem Landtag zweimal in der Wahlperiode auf der Grundlage des „Seniorenpolitischen Programm der Landesregierung“ sowie des Seniorenberichts des Freistaats Thüringen (zu Beginn und nach 3 Jahren) mit einer entsprechenden Debatte im Landtag über die Lage der Senioren in Thüringen.

**Den Mitgliedern des
AfSAG**

THÜR. LANDTAG POST
19.06.2019 14:32

13937/2019



ver.di • LBz Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thür. • Karl-Liebknecht-Str. 30-32 • 04107 Leipzig

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Jürgen-Fuchs-str. 1
99096 Erfurt

per Mail: poststelle@landtag.thueringen.de

Manuela Schmidt
Tarifkordinatorin

Landesbezirk Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen
Karl-Liebknecht-Str. 30-32
04107 Leipzig

Telefon: 0341/5 29 01
Telefax: 0341/5 29 01

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/3129
zu Drs. 6/7144

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen
Tel.-Durchwahl
Fax-Durchwahl
E-Mail

19. Juni 2019

@verdi.de

Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senior*innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

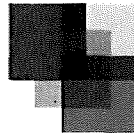
wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Gesetz.
Unsere Stellungnahme beschränkt sich darauf, dass wir es durchaus begrüßen, dass
mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von
Senior*innen weiter gestärkt werden.

Insbesondere die Einführung einer verpflichtenden Bildung von Senior*innenbeiräten
in den Gemeinden ab 10.000 Einwohnern bzw. Wahl von Senior*innenbeauftragten
in den Landkreisen und kreisfreien Städten wird als sehr positiv gesehen. Insofern kön-
nen wir als Gewerkschaft ver.di nur hoffen, dass die mit diesem Gesetzentwurf ver-
bundene Stärkung von Senior*innenrechten gut mit Leben gefüllt wird.

Auf eine Beteiligung an der mündlichen Anhörung nehmen verzichten wir.

Mit freundlichen Grüßen

Tarifkordinatorin



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

tbb Seniorenvertretung
Burkhard Zamboni

Thüringer Landtag
Verwaltung
Herrn MinR Dr. Burfeind
Jürgen-Fuchs-Str. 1.
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
21.06.2019 09:57

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.

Telefax: 0361.

E-Mail:

@dbbth.de

1418512019

-vorab per E-Mail-

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

A 6.1/

15. Mai 2019

20. Juni 2019

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren
hier: tbb Stellungnahme im Rahmen der Anhörung gem. § 79 der GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrter

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf.

Die Seniorenräte und -vertretungen sind das Bindeglied zwischen Politik und älteren Menschen. Die ältere Generation ist zwar im Gemeinderat vertreten, nimmt dort aber wenig spezifisch eigene Interessen wahr. Deshalb sind parteipolitisch nicht gebundene, konfessionell neutrale und weisungsunabhängige Seniorenbeiräte und Seniorenvertretungen unverzichtbar. In der Diskussion mit den politischen Entscheidungsträgern beraten sie diese über die Bedarfslage und die Belange der älteren Menschen; sie machen die Politik auf Probleme aufmerksam, die sie andernfalls möglicherweise übersehen würde.

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

Die tbb seniorenvertretung begrüßt die Formulierung des § 1, insbesondere die Förderung der Ziele durch die Behörden und Verwaltungen des Landes.

Zu § 6 Mitglieder und Organe des Landesseniorenrats

In Absatz 1 sind die künftigen Mitglieder des Landesseniorenrates geregelt.

Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass der tbb neben dem DGB im Landesseniorenrat als stimmberechtigtes Mitglied Berücksichtigung findet. Der tbb kann es nicht hinnehmen, als eine der beiden gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen in diesem Gremium dauerhaft nicht vertreten zu sein.

Zwischen Absatz 2 und 3 sollte ein weiterer Absatz eingefügt werden, der regelt, dass sich der Landesseniorenrat eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung gibt. In § 5 ist klargestellt, dass die Mitglieder Ehrenamtler sind. Unsere Erfahrung im Umgang mit Ehrenamtlern sagt uns, dass es wichtig ist, einen Rahmen vorzugeben, der dann als Leitlinie für die Arbeit genutzt werden kann. Daher erscheint uns diese Ergänzung notwendig.

Ebenso notwendig erscheint uns, den Rahmen für die Dauer der Amtszeit vorzugeben. Auch ehrenamtliches Engagement lebt von der Vielfalt und braucht in regelmäßigen Abständen neue Impulse.

Zu § 7 Aufgaben des Landesseniorenrats

Der tbb seniorenvertretung gehen die dem Seniorenrat übertragenen Aufgaben nicht weit genug. Es sollte klar herausgestellt werden, dass dieser auch das Recht hat, Initiativen zu starten und sich öffentlich zu äußern. Wir schlagen daher eine Formulierung wie im Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (§ 7 Abs. 1 und 3) vor:

§ 7 Befugnisse des Landesseniorenbeirates

(1) Der Landesseniorenbeirat ist berechtigt, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen sowie Empfehlungen zu geben, die geeignet sind, die in § 1 dieses Gesetzes genannten Ziele umzusetzen. Diese prüft die Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren ist der Landesseniorenbeirat zu unterrichten.

(3) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Landesseniorenbeirat auch öffentliche Erklärungen abgeben.

Berichtspflicht

Um die Seniorenarbeit im Freistaat zu unterstützen, setzen wir uns auch für eine Berichtspflicht der Landesregierung ein.

„Die Landesregierung gibt dem Landtag und der Öffentlichkeit mindestens alle 3 Jahre einen Bericht über die Lage der Seniorinnen und Senioren im Freistaat. Der Bericht soll eine Bestandsaufnahme der Lebenswirklichkeit der Seniorinnen und Senioren im Freistaat und daraus abzuleitende seniorenpolitische Zielsetzungen beinhalten.“

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender

Anhörung am 27.06.2019

Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung haben die Parteien vereinbart, zu prüfen, wie die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Senioren ausgebaut werden können. Bei 636.000 Senioren (Rentnern) sollte das keine symbolische Geste sein und die partizipatorische Seniorenpolitik der Landesregierung und der Verbände dokumentieren.

Es geht um die Verbesserung des Zusammenlebens der Generationen und Gewährleistung eines würdevollen Lebens im Alter ohne Diskriminierung.

Wenn in der „Thüringer Allgemeinen“ vom 05.02.2019 von einem Landtagsabgeordneten zu einem „Rentenaufstand der Jungen“ aufgerufen wird, hat er die berechtigten Forderungen der jungen Generation nicht verstanden.

In der Sendung des MDR mit der Thematik „Schluss mit der Opa-Demokratie – die Alten plündern die Jungen“ werden unverantwortliche Konflikte der Generationen heraufbeschworen.

In einem Seniorenbrief an die Landesregierung, alle Parteien im Thüringer Landtag und Organisationen haben wir die berechtigten Forderungen der jungen Generation unterstützt und die Ursachen und Verantwortlichen für ihre Kündigung des Generationsvertrages dokumentiert.

Die SPD und die Grünen haben den Brief beantwortet, die anderen Parteien haben „Gesprächsbereitschaft“ angezeigt.

Die Parteien haben Jugendorganisationen – wir zeigen auch Gesprächsbereitschaft.

Es stehen grundsätzliche Entscheidungen der Rentenkommission der Bundesregierung zur Sicherung der sozialen Systeme und einer armutsfesten Altersversorgung an wie

- Renteneintrittsalter mit 71 Jahren
- Rentenniveau bei 48 % nach 45 Arbeitsjahren, 72 % nach den zwei letzten Arbeitsjahren

Das ist Sprengstoff für die Gesellschaft.

Beispiele: DDR-geschiedene Frauen – Haltung im Bundestag, Polizei, Rentenwirksamkeit, Bekleidungsgeld.

Fünf Urteile der Landessozialgerichte liegen vor, keine Entscheidung wurde getroffen in Thüringen.

Erforderlich ist, den Status der ehrenamtlichen, gewählten Senioren auf allen Ebenen aufzuwerten und und finanziell zu sichern.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren geht ein auf die veränderten Bedingungen in unserer Gesellschaft mit dem Schwerpunkt der Veränderung der demografischen Struktur in unserem Land.

Dem immer stärker werdenden Anteil der älteren Generation, die Förderung der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte an den gesellschaftlichen Entscheidungen wird der Gesetzentwurf durchaus gerecht. Die älteren Menschen wollen Verantwortung übernehmen und ihre Erfahrungen einbringen. Sie kennen die Region, das Land und die Menschen, ihre Probleme und Sorgen und haben zu ihnen auch unmittelbaren Kontakt, mehr als mancher Politiker.

Vier Grundgedanken zum Entwurf

1. Wir finden es gut, dass nunmehr festgeschrieben wird, dass kommunale Seniorenbeiräte

in den Gemeinden und Landkreisen, da, wo sie noch nicht bestehen, zu bilden sind. In Rudolstadt zum Beispiel wird dieses schon seit längerer Zeit erfolgreich praktiziert (Seniorenbeirat 14 Mitglieder).

Aber: Warum die Einschränkung auf Gemeinden und Landkreise mit weniger als 10.000 Einwohnern? Die gesellschaftlichen Probleme sind dort im Wesentlichen auch nicht anders. Die Senioren wollen auch hier angehört werden, mitbestimmen, sie wollen einbezogen werden, aktiv mitgestalten und ihre Erfahrungen einbringen.

2. Aktive Mitarbeit des Seniorenbeirates zur Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeinden und Landkreise erfordert, allseitig und rechtzeitig informiert zu sein. Sofern aus dem Seniorenrat niemand Mitglied der Gemeinde und des Landkreises ist, sollten im Vorfeld der Beschlussfassung wie bei Abgeordneten zeitnah und rechtzeitig die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

3. Unseres Erachtens genügt es nicht allein, dass die Mitglieder des Seniorenbeirates durch die in den Gemeinden und Landkreisen tätigen Seniorenorganisationen gewählt und in die Ausschüsse berufen werden. Unseres Erachtens wäre zu prüfen, ob mit einem Abgeordnetenstatus der Mitglieder des Seniorenbeirates die Autorität und Wirksamkeit des Seniorenbeirates erhöht wird. Sie wären hiermit parteipolitisch unabhängiger.

4. Finanzielle Unterstützung der Seniorenbeiräte und insbesondere der ehrenamtlichen Senioren ist wichtig. Gerade bei Letzteren reichen Steuerfreibetrag bzw. steuerliche Vergünstigungen nicht aus. Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Seniorenbeirates sollten gesetzlich festgelegt werden.

Als Anlage haben wir nochmals die Seniorenbriefe 1 und 2/2019 des Thüringer Seniorenverbandes BRH e. V. zum Thema „Jung gegen Alt“ und zum 8. Thüringer Sozialgipfel beigefügt.

Es schreibt Ihnen

Datum

März 2019

Seniorenbrief 1 des BRH (März 2019)

Seniorenbriefe dienen der Information und stellen die aktuelle Problematik, Senioren betreffend, in den Mittelpunkt.

Aktuelles Thema: Jung gegen Alt

Der Jugendrat der Generationenstiftung kämpft für die Interessen der jungen Menschen und startete die Kampagne: *Wir kündigen den Generationsvertrag.* (welt.de 28.12.18) Dies ist nicht der einzige Bericht. In der TA vom 5. Februar 2019 fordert **JU-Chef Stefan Gruhner**, der für die CDU im Landtag sitzt, einen *Rentenaufstand der Jungen*.

1. Das Verhältnis zwischen Jung und Alt

Im Jahr **1957** wurde in der BRD eine **umfangreiche Rentenreform** durchgeführt. Bis zu diesem Jahr finanzierte jeder Arbeitnehmer seine Rente selbst, die er auf ein Rentenkonto einzahlte. Die Kapitaldeckung war zu gering und der Bedarf höher. Daraufhin wurde ein **Umlageverfahren eingeführt**, bei dem Arbeitnehmer durch Sozialabgaben die Renten der Bürger im Ruhestand finanzieren.

Ursprünglich wurde eine **allgemeinere Auslegung** angedacht, dass die Umverteilung sowohl die Generation der nicht mehr im Arbeitsprozess stehenden Rentner betrifft als auch die Generation der noch nicht im Arbeitsprozess stehenden Kinder und Jugendlichen.

Die Rentenversicherung und das Bundesfinanzministerium legen diese Übereinkunft allerdings **enger** aus und beziehen nicht die Generation der Kinder und Jugendlichen ein. Die einzahlende Generation erwirbt durch eigene Arbeit eigene Rentenanwartschaften. Ihre Rente wird dann von der nächsten Generation getragen. Lange Zeit herrschte ein Konsens.

2. Die Ursachen für die heutigen Kontroversen

- a. Demografische Entwicklungen erschweren den Ausgleich zwischen den Generationen, denn es nehmen die Rentenempfänger zahlenmäßig gegenüber den Erwerbstätigen zu.
- b. Die Ursache der Zunahme des Ungleichgewichtes ist die gesunkene Geburtenrate, die Generation der gegenwärtigen Einzahler muss mehr Rentner versorgen.

- c. Die Menschen werden älter, damit verlängert sich die Bezugsdauer der Rente.
- d. Die Arbeitsmarktsituation gestaltete sich viele Jahre als kompliziert, denn nur durch sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze werden Abgaben für die Rentenversicherung erzielt.

3. Die aktuelle Situation:

- Die Rente ist an die Entwicklung der Löhne und Gehälter gekoppelt. Ein niedriges Rentenniveau liegt bei Langzeitarbeitslosigkeit, Mini-Job, Teilzeit, Leiharbeit, Dauerpraktika, geringverdienenden Selbständigen, Kindererziehungszeiten und Pflege vor, also bei Niedriglöhnen. Das hat auch geringe Beiträge in die Rentenkasse zur Folge.
- **Die Rentenreform 2004/2005 mit dem Alterseinkünftegesetz brachte**
 - die Basisrente mit der gesetzlichen Rentenversicherung und die private kapitalgedeckte Basisrente
 - kapitalgedeckte Zusatzvorsorge (Betriebliche Altersvorsorge, Riester-Rente)
 - weitere Vorsorgeprodukte (private Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung)
 - eine Absenkung des Rentenniveaus: Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und eine Besteuerung der Renten von 50% im Jahr 2005 mit jährlichem Anstieg bis 2040 auf 100%
- **Das Rentenniveau sinkt** auch durch früheren Renteneintritt, auch durch Modelle wie der Altersteilzeit. Betriebliche und private Vorsorgemaßnahmen können die Rentelücke auch nicht schließen, weil die Menschen nicht in der Lage sind, zusätzliche Beiträge zu zahlen. Hinzu kommt der Niedrigzins für Spareinlagen und Lebensversicherungen.
- **Im Jahr 2017** bezogen laut statistischem Bundesamt 544.090 Rentner Grundsicherung im Alter (39 % Männer - 61% Frauen). Diese wird gezahlt, wenn der Bedarf für das tägliche Leben höher als das eigene Einkommen ist. Leider zählen zum Einkommen Luxusgüter und das eigene Haus, was zu veräußern ist. Zusätzliches Vermögen ist hier nicht erlaubt.
- **Faktoren, dass die Altersarmut zunimmt**, sind auch die steigenden Lebenshaltungskosten (Mieten, Lebensmittel, Kleidung) und die sinkende Rente, und die unter 1. genannten Aspekte. Wer durchschnittlich 1.500 Euro erzielt hat und 2030 in Rente geht, erwirbt einen Rentenanspruch von 750 Euro.
- **Mit der Rentenreform 2007** stieg der Rentenbeitrag an (19,9 %) und das Renteneintrittsalter wurde von 65 auf 67 schrittweise angehoben.

- Die Bundesregierung legte **das steuerfreie Existenzminimum für einen Alleinstehenden** fest. Bis zu dieser Höhe müssen also Einnahmen steuerfrei sein.
 - 2018: 9.000 Euro
 - 2019: 9.168 Euro
 - 2020: 9.408 Euro.
 - (Für Ehepaare wird es für 2020 mit 15.540 € angegeben, Kinder mit 5.004 €)

4. Der Dreh- und Angelpunkt sind die Kinder und Jugendlichen

Solange das **prozentuale Verhältnis von Arbeitnehmern und Einzahlern** in die Rentenkasse mit dem der Rentner stimmte, wurde dieses **Umlagesystem** in weiten Teilen der Bevölkerung akzeptiert. Man kann die Skepsis und Besorgnis der jungen Leute verstehen, die jetzt vor der finanziell nachteiligen Aufgabe stehen, in Zukunft mehr in die Rentenkasse zu zahlen, um den Generationenvertrag zu erfüllen. Aber es ist nicht die Schuld der Rentner, dass die Jugend vor diesem Dilemma steht. Hier liegt ein Versäumnis der Politik vor. Sie sah zu und griff nicht gestaltend ein.

Es gibt schon länger Szenarien, durch welche Maßnahmen die Bevölkerungszahl Deutschlands stabil gehalten werden oder auf 67 Millionen zurückgehen kann. Hier kam immer die Zuwanderung ins Spiel.

Die Förderung von Familien blieb auf der Strecke. Wenn bis 1990 die Familien in der ehemaligen DDR noch durchschnittlich über 2 Kinder verfügten, wurde durch eine zunehmende unsichere Lebensperspektive sehr schnell das Modell der alten Bundesrepublik übernommen und Kinder zum Armutsrisiko und damit zum Verzicht erklärt.

Alle genannten Punkte wie Langzeitarbeitslosigkeit, Mini-Job, Teilzeit, Leiharbeit, Dauerpraktika, geringverdienende Selbständige, Kindererziehungszeiten und Pflege, also auch Niedriglöhne, hatten nun in Deutschland Armut oder Armutsgefährdung zur Folge. **Eine kinderfeindliche Atmosphäre** in Wohngebieten kam dazu, denn wer mochte schon Spielplätze in dieser Wohlstandsgesellschaft. Bei der **Anmietung von Wohnungen** war dem Vermieter der Hund lieber als Kinder, sie könnten ja zu laut sein.

Wenn Frauen arbeiten, stärkt es deren Selbstbewusstsein und ihre Unabhängigkeit. Es muss aber auch die Betreuung der Kinder abgesichert sein. Dazu gehört allerdings ein **Betreuungsschlüssel**, aber 1: 16 ist nicht geeignet, um im frühen Kindesalter **Fähigkeiten zu entwickeln sowie Werte und Normen zu vermitteln, die in der demokratischen Gesellschaft erwünscht sind**. Dies setzt sich in der Schule fort. Klassengrößen durch Lehrermangel und Unterrichtsausfall, fehlende finanzielle Mittel charakterisieren die heutige Schule und sind das Ergebnis von Sparmaßnahmen der Politik.

Kinder und Jugendliche brauchen eine Perspektive in ihrem Leben. Sie müssen wissen, dass Bildung die Voraussetzung für einen entsprechenden Beruf mit einem dazugehörigen Einkommen ist. Eine **durchgehende Arbeitsbiografie** ist notwendig, um für einen Lebensabend vorzusorgen. Dazu zählen **unbefristete Arbeitsverträge**, das heißt, dass die **Politik und Wirtschaft ein Gewissen brauchen**. Sie müssen durch geeignete Maßnahmen die Familien fördern, Frauen den Wiedereinstieg in den Beruf erleichtern, genügend Krippen- und Kindergartenplätze bereitstellen, die zukünftigen Arbeitskräfte gut ausbilden und Qualifikationen anbieten, denn Bildungsverlierer haben ihre Wurzeln verloren und sie sind ein Risiko für jede Gesellschaft und eine Gefahr für die Demokratie. Solange die Herkunft entscheidend den Bildungsweg mitbestimmt, sind Bildungsverlierer leicht zu manipulieren.

Eine berufliche Tätigkeit mit Einzahlung in die sozialen Kassen ist die Grundlage für die materielle Sicherheit im Alter. In Zeiten von Arbeitskräftemangel ist die Einstellung von Leiharbeitern kontraproduktiv, da ein Lohngefälle zum Stammpersonal besteht. Die Kontroversen zwischen den Generationen müssen beendet werden. Sie stören den inneren Frieden. Es gibt Versuche in der großen Koalition durch die SPD nun mit einem neuen Sozialstaatskonzept zu punkten. Dazu gehören das Kita-Gesetz und die Grundrente, die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes, das Bürgergeld statt Hartz IV, ein längerer Bezug von Arbeitslosengeld I und die Kindergrundsicherung (ein Paket aus Kindergeld, Kinderzuschlag, Bildungs- und Teilhabepaket und etwaige Hartz IV- Zahlungen), die sich am Bedarf und den Infrastrukturleistungen von Kindergarten, Schule, Ganztagsbetreuung und Förderangeboten orientiert. Die SPD will dem Wandel in der Arbeitswelt mit dem Recht auf Arbeit begegnen. Alle Maßnahmen müssen aber bezahlbar sein und nicht durch höhere Beiträge abgedeckt werden. Nicht an den Plänen, sondern an deren Realisierung sollte man Politik messen. All diese Maßnahmen reichen für die bestehenden und künftigen Generationen nicht aus, um die Altersarmut wirkungsvoll zu verhindern.

WIR als BRH treten dafür ein, dass die Kinder und Jugendlichen gefördert werden müssen, um einen hohen Grad der Allgemeinbildung zu erreichen, um wiederum späteren beruflichen Anforderungen gerecht werden zu können. Es ist nicht die Rentnergeneration, die den jungen Leuten die Zukunft verbaut. Es sind die verpassten politischen Entscheidungen für das Volk, denn Politik dient dem Gemeinwohl, darunter ist das Wohl aller zu verstehen.

Unsere Kinder sind ein Reichtum für die Gesellschaft. Eine Gesellschaft ohne Kinder ist eine Gesellschaft ohne Zukunft. Es wird Zeit für einen Spurwechsel!

Vorsitzender des Thüringer
Seniorenverbandes BRH e. V.

OV Eisenach

Thüringer Seniorenverband BRH e.V.
Hauptstraße 91b
99826 Lauterbach

Tel.: 03 69 24 - 3 06 80

E-Mail: brh-thueringen@gmx.de

Es schreibt Ihnen

Datum

01.06.2019

Seniorenbrief 2 des BRH Thüringen (Juni 2019)

Seniorenbriefe dienen der Information und stellen aktuelle Probleme, Senioren betreffend, in den Mittelpunkt.

Aktuelles Thema: Der 8. Thüringer Sozialgipfel- Familien stärken, Erfurt 15.05.2019

Der 8. Thüringer Sozialgipfel fand im Kontext des Landesprogramms für Familie statt. Es wurde ein Austausch über das familiäre Zusammenleben der Generationen geplant, der die Bereiche Wohnen, Pflege, soziale Infrastruktur und Armutsrisiken auf der Tagesordnung **hatte**.

Der Thüringer Ministerpräsident Bodo Ramelow wandte sich mit einem Grußwort an die Teilnehmer. Er hob hervor, dass Kinder die Zukunft einer jeden Gesellschaft sind und Familien gestärkt werden müssen. Dazu gehört auch die wechselseitige Fürsorge der Generationen und ihr solidarisches Zusammenleben.

Zitat: „Wenn Kinder zum Betriebsunfall einer Gesellschaft werden, dann ist die ganze Gesellschaft ein Betriebsunfall“. (Bodo Ramelow)

Er benannte aktuelle Herausforderungen (Beispiele):

- Der demografische Wandel, der mit einem Fachkräftemangel verbunden ist
- Die notwendige familienfreundliche Gesellschaft in der Arbeitswelt und im Alltagsleben
- Die Förderung von Wohnungsbau, der verbesserte Mieterschutz
- Niedriglöhne, Altersarmut, Armutsrisiko alleinerziehende Frauen betreffend
- Probleme in der Pflege von Angehörigen
- Die Infrastruktur Kinderkrippe und Kindergärten betreffend, wo die Betreuung der Kinder gewährleistet werden kann, damit Eltern Familie und Beruf auch durch existenzsichernde Arbeit verbinden können
- Der sich verändernde Familienbegriff
- Eine Kindergrundsicherung

Dr. Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes unterstrich die **soziale Verantwortung, die Familien haben**, da gerade durch die Familie viele Menschen gepflegt werden. Die Familie ist die erste Sozialisationsinstanz, wo das Urvertrauen entwickelt wird, wo die von der Gesellschaft gewünschten Werte und Normen anerzogen werden. Das Elternhaus prägt die Kinder. Wenn aber 2 Millionen Kinder in

Familien mit Hartz IV leben und davon 50 % Alleinerziehende betroffen sind, dann nimmt auch die Kritik an der bestehenden ungerechten Gesellschaft zu. Prognostiziert wurde für 2035, dass ungefähr 4 Millionen Menschen auf Pflege angewiesen sein werden. Das Problem besteht aber in fehlenden Fachpflegekräften und notwendigen Kursen für pflegende Angehörige und deren finanzielle Rahmenbedingungen. In drei Workshops wurde diskutiert:

- Sozialpolitik und soziale Infrastruktur für Familien
- Wohnen als existentielle Basis für Familien
- Die Einkommenssituation von Familien im Kontext von Armutsrisiken

Die Diskussion in den Workshops wurde als sehr positiv hervorgehoben, weil man miteinander ins Gespräch kam, Erfahrungen und Meinungen austauschen konnte. Hier hätte sogar mehr Zeit eingeplant werden können.

Die Schwerpunkte der drei Arbeitsgruppen wurden in 4 Handlungsfeldern zusammengefasst:

Arbeitszeit	Familie und Beruf müssen vereinbar sein, Öffnungszeiten von Behörden und Kindereinrichtungen abstimmen
Geld	Existenzsichernde Arbeit braucht einen Mindestlohn Kindergrundsicherung statt Hartz IV
Gleichstellung	In der Bezahlung Männer/Frauen und West/Ost
Infrastruktur	Ganztagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung, Schulessen und Nachhilfe

Dr. Jan Steinhaußen wies auf das Handbuch für Familie des Landesprogramms für das solidarische Zusammenleben der Generationen hin, wo Familienformen, Gesetzeslage und Maßnahmen verankert sind.

Heike Werner, Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bedankte sich im Schlusswort bei allen Teilnehmern für die konstruktive Arbeit und fasste die 4 Handlungsfelder zusammen.

Unsere Analyse:

Eine Gesellschaft wird daran gemessen, wie sie sich gegenüber denen verhält, die noch nicht und die nicht mehr im Arbeitsprozess stehen und wie es gelingt, den sozialen Frieden zwischen den Generationen zu bewahren. Dazu zählt auch die Verantwortung gegenüber den Arbeitnehmern, deren Familien, die den Generationsvertrag garantieren können.

Was ist aber in den letzten Jahrzehnten passiert? **Die Familie** ist in ihrer alten bürgerlichen Struktur im Wandel begriffen. **Wertvorstellungen** haben sich verändert. Das Leben genießen und sich beruflich frei entfalten, lassen weniger Raum für Kinder. **Kinder** wurden zum Armutsrisiko und zum Hemmnis in der beruflichen Entwicklung, verbunden mit einer zunehmend unsicheren Lebensperspektive junger Familien. **Der demografische Wandel** wurde eingeläutet aber auch manifestiert. Ein hausgemachtes Problem, das schleichend kam und von Zeit zu Zeit durch Anwerbung von Gastarbeitern, Übersiedlern, Umsiedlern, Spätaussiedlern, die deutsche Einheit und zurzeit durch Migration statt Familienförderung gelöst werden soll. Kinder sind ein Reichtum für die Gesellschaft. Ohne Kinder ist die Gesellschaft arm.

Seit Jahren werden vom Thüringer Landesamt für Statistik **Bevölkerungspyramiden** herausgegeben, die den Vergleich ziehen zwischen den aktuellen Jahren und 2020 oder 2050. **Seit Jahren** ist die **Bevölkerungsentwicklung** ein Thema in den Lehrplänen Geografie und Sozialkunde. **Seit Jahren** nimmt die **Einwohnerzahl Thüringens** durch Wanderungsbewegungen und Geburtenrückgang ab. Gegengesteuert wurde nicht. Anfangs war man froh, dass die Lehrstellen und Studienplätze reichten und die Arbeitslosenstatistik niedrigere Zahlen

auswies. **Langzeitarbeitslosigkeit, Teilzeit, Leiharbeit, Mini-Jobs, Dauerpraktika haben aber Armut und Armutsgefährdung auch im Alter zur Folge.**

Wenn rund **3,38 Millionen Vollzeitbeschäftigte in Deutschland im Monat weniger als 2.000 € Brutto verdienen**, sind weder Vorsorgemaßnahmen noch eine Teilhabe an der Gesellschaft möglich, denn die **Herkunft entscheidet über den Bildungserfolg und Bildungsverlierer** sind leicht manipulierbar. Letzteres wird kompensiert durch **Lehrermangel und Stundenausfall**.

Erfahrungsberichte während des Sozialgipfels untermauerten die Problematik. Einerseits wurden die Schwierigkeiten besonders für Alleinerziehende dargestellt, ihren Kindern Bildung mitzugeben, denn die Kosten für Klassen- und Studienfahrten für eine Familie mit mehreren Kindern sind enorm. **Andererseits** erlebten wir auch ein Beispiel, wie Pflege im Alter innerhalb einer Familie zu gewährleisten ist, welche Unterstützung wann und wie schleppend läuft und sich der Pflegenden allein und verlassen mit allen Problemen vorfindet. Man kann nicht alles durch Ehrenämter lösen. Die Einführung der Ein-Euro-Jobs hatten zum Verlust von regulären Arbeitsplätzen geführt und erwiesen sich als eine Sparmaßnahme. Zusätzlich zu den Ehrenämtern muss es angestellte mobile Berater und Pflegekräfte geben, die in die Familien hineingehen und die häusliche Pflege unterstützen.

Arm ist, wer weniger als 60 % des durchschnittlichen Einkommens zur Verfügung hat. Für einen Single wäre die Grenze bei 942 € Netto, für eine alleinerziehende Person mit 2 Kindern sind es 1507 €. Keiner der Beiden kann damit für das Alter vorsorgen. Kinderarmut ist schon etabliert. **Hartz IV** wird vererbt auf die nächste Generation.

Armut ist auch schon in der Mitte der Gesellschaft angekommen. 350.000 Mensch in Thüringen gelten als arm. Es sind Arbeitslose (62,9 %), Alleinerziehende (40,2 %), kinderreiche Familien (30 %), Migrierende (27,5%) und Menschen mit niedrigen Bildungsabschlüssen (28,8 %).

In Thüringen leben rund 121.100 Alleinerziehende (97.000 Frauen, 23.200 Männer). Familien mit alleinerziehenden Elternteilen machen fast 20% der Bedarfsgemeinschaften aus, die Hartz IV beziehen. Sozialverbände gehen von einer notwendigen Kindergrundsicherung von monatlich 630 € aus, wie die TA vom 1. Juni 2019 berichtet.

In Deutschland gehen 33,2 % der erwachsenen armen Menschen einer Erwerbstätigkeit nach. In Rente bzw. Pension sind 24,8 %. Nur 21% der einkommensarmen Erwachsenen sind arbeitslos. 49,9 % der Alleinerziehenden sind erwerbstätig und davon verfügen 75,4 % über ein mittleres oder hohes Bildungsniveau. Die Mehrheit der Armutsbetroffenen ist nicht arbeitslos, sie besitzen nur wenig Einkommen. (Quelle: Armut ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Der Paritätische Armutsbericht 2018)

In den alten Bundesländern beziehen 87 % die gesetzliche Rente, **in den neuen Bundesländern** 99%. Während in den alten Bundesländern über 18 % eine betriebliche oder private Alterssicherung beziehen, sind es in den neuen Bundesländern maximal 3 %.

In Thüringen beziehen von den 636.000 Rentnern 37.000 eine Rente von unter 600 Euro, das sind 5,8 %, 48% erhalten weniger als 800 € und 62% weniger als 1.200 Euro. Das bestätigt, dass Altersarmut vorhanden ist.

Das Ungehörigste, das in der letzten Zeit diskutiert wurde, ist das Ausspielen der Generationen, also Jung gegen Alt. Das Thema erreichte sogar die Talk-Shows. Hier wird ein politisches Versagen in der demografischen Entwicklung als schwarzer Peter an die Generation der Rentner weitergereicht, anstatt die verpassten politischen Maßnahmen bei der Förderung von Familien und deren Vereinbarkeit mit dem Beruf besonders bei den Frauen und Müttern zuzugeben.

Ungerecht ist die Doppelbesteuerung der Renten. Sie betrifft nicht die verbeamteten Abgeordneten. Sie zahlen Steuern erst mit der Pension. Eine nicht unterbrochene Erwerbsbiografie, eine Betriebsrente und private Vorsorge münden in zusätzliche Steuerzahlungen im Rentenalter. Jede Rentenerhöhung zahlt sich für die Steuereinkassen aus. Die **Rente** ist eigentlich die

Anerkennung der Lebensleistung. **Immobilien** wurden als Alterssicherung deklariert. Die angestrebten neuen **Grundsteuern** werden beweisen, wem sie nützen.

Probleme wie Innere Sicherheit, Asylentscheidungen, Schutz der Außengrenzen der EU, Brexit, beschäftigen die Menschen und **bestimmen auch deren Wahlentscheidungen**, wie man bei den Kommunal- und Europawahlen erkennen konnte. Das wird bei den nächsten Landtagswahlen und Bundestagswahlen nicht anders aussehen.

Es wird endlich Zeit, in der Politik umzudenken, denn Politiker sind nichts Besonderes, sie sind auf Zeit gewählt. Sie müssen mit den Menschen, die sie gewählt haben, ins Gespräch kommen, sich deren Fragen und Probleme annehmen und eine Politik für das Volk gestalten, wo niemand abgehängt wird.

Die Menschen müssen Ergebnisse sehen, die sie überzeugen. Dazu gehört auch eine Rechenschaftslegung vor dem nächsten Sozialgipfel bzw. vor der nächsten Wahl, wo Erreichtes vorgestellt und nichtgelöste Aufgaben begründet werden sowie Schlussfolgerungen gezogen werden:

Wie werden Familien gestärkt? Arbeit und Wohnen sind soziale Grundrechte, die nicht im Grundgesetz als Recht auf Arbeit und Wohnung verankert sind. Aber wie kann ich bezahlbares Wohnen garantieren? Welche Armutsrisiken können durch welche Maßnahmen abgebaut werden? Sind diese vorhandene Maßnahmen noch zeitgemäß? Welche davon garantieren, dass Frauen mit Kindern dauerhaft an ihren Arbeitsplatz zurückkehren können?
Das Verhältnis Politik – Wirtschaft gestaltet sich schon lange durch Lobbyvertreter, die Einfluss auf die Politik nehmen. Da müsste es doch gelingen, auch umgekehrt Arbeitsplatz- und entsprechende Lohnmaßnahmen herauszuarbeiten.

Lösung:

Können sich junge Familien Kinder wieder leisten, ohne ihren Arbeitsplatz zu verlieren, aber unter Beachtung einer adäquaten Bezahlung, sind diese Kinder unsere zukünftigen Beitragszahler in die Sozial- und Steuersysteme. Das garantiert volle Kassen und Leistungen aus diesen Kassen. Zufriedenheit gefährdet den sozialen Frieden nicht. Alles andere führt zu Gefahren für die Demokratie. Auf Dauer wäre es verhängnisvoll.

Eisenach, 01.06.2019

Vorsitzender

Mitglied Landesvorstand

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)